

**Resolutionen und Beschlüsse
der siebenundvierzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band II
24. Dezember 1992 – 20. September 1993**

**Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Siebenundvierzigste Tagung
Beilage 49 (A/47/49)**



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 24. Dezember 1992 bis einschließlich 20. September 1993, dem letzten Tag der siebenundvierzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Zu den Resolutionen und Beschlüssen, die von der Versammlung vom 15. September bis einschließlich 23. Dezember 1992 verabschiedet wurden, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49, Band I*.

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende des jeweiligen Abschnitts.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

Seite

Resolutionen

Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	13
Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	15
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	17

* * *

Beschlüsse

A. Wahlen und Ernennungen	45
B. Sonstige Beschlüsse	53

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	59
---	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/20	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (A/47/L.56 und Add.1)	22	20. April 1993	1
47/120	Agenda für den Frieden Resolution B (A/47/L.65)	10	20. September 1993	2
47/221	Aufnahme der Tschechischen Republik in die Vereinten Nationen (A/47/L.52 und Add.1)	19	19. Januar 1993	6
47/222	Aufnahme der Slowakischen Republik in die Vereinten Nationen (A/47/L.53 und Add.1)	19	19. Januar 1993	6
47/225	Aufnahme des Staates, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen (A/47/L.54 und Add.1)	19	8. April 1993	6
47/228	Nothilfe für Kuba (A/47/L.55 und Add.1)	154	15. April 1993	7
47/229	Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. April 1993 (A/47/L.57 und Add.1)	8	29. April 1993	7
47/230	Aufnahme Eritreas in die Vereinten Nationen (A/47/L.61 und Add.1)	19	28. Mai 1993	7
47/231	Aufnahme des Fürstentums Monaco in die Vereinten Nationen (A/47/L.62 und Add.1)	19	28. Mai 1993	7
47/232	Aufnahme des Fürstentums Andorra in die Vereinten Nationen (A/47/L.63 und Add.1)	19	28. Juli 1993	7
47/233	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/47/L.64)	31	17. August 1993	7
47/237	Internationales Jahr der Familie (A/47/1011)	12 und 93 a)	20. September 1993	8

47/20. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B¹

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992 und 47/143 vom 18. Dezember 1992 sowie auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission, insbesondere Resolution 1993/68 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993²,

mit Genugtuung über die Resolutionen MRE/RES.1/91³, MRE/RES.2/91⁴, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.4/92, die am 3. und 8. Oktober 1991, am 17. Mai 1992 und am 13. Dezember 1992 von den Außenministern der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

sowie mit Genugtuung über die Resolution CP/RES. 594 (923/92) und die Erklärungen CP/DEC. 8 (927/93), CP/DEC. 9 (931/93) und CP/DEC. 10 (934/93), die vom

Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten am 10. November 1992 beziehungsweise am 13. Januar, 11. Februar und 5. März 1993 verabschiedet wurden,

die Tatsache *mißbilligend*, daß die rechtmäßige Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft noch nicht wiedereingesetzt ist und daß den Haitianern ihre Menschenrechte und ihre bürgerlichen und politischen Freiheiten nach wie vor gewaltsam verwehrt werden,

von neuem *feststellend*, daß die baldige Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die Rückkehr von Präsident Aristide sowie die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

unter *nachdrücklicher Unterstützung* der fortbestehenden Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine politische Lösung der haitianischen Krise,

mit *Befriedigung* über die Benennung eines Sonderabgesandten für Haiti durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Benennung desselben Sonderabgesandten

durch den Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten,

mit Genugtuung über die Vereinbarung, die die Entsendung der Internationalen Zivilmission in Haiti durch die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten ermöglicht hat und die in dem in der Anlage I zu dem Bericht des Generalsekretärs⁵ enthaltenen Schreiben von Präsident Aristide an den Generalsekretär vom 8. Januar 1993 dargestellt wird,

in der Überzeugung, daß die Arbeit der Mission zur vollen Einhaltung der Menschenrechte beitragen und ein günstiges Klima für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Autorität schaffen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Zustimmung zu der Erklärung CP/DEC. 8 (927/93) des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten, wonach die Teilwahlen zum Parlament, die von der De-facto-Regierung im Januar 1993 abgehalten wurden, als unrechtmäßig anzusehen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti und den darin enthaltenen Empfehlungen⁵,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen zur Teilnahme der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti gemeinsam mit der Organisation der amerikanischen Staaten, zunächst mit der Aufgabe, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Haitis in bezug auf die Menschenrechte zu überprüfen, im Hinblick darauf, diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti förderlich ist, mitzuhelfen;

2. *beschließt*, die unverzügliche Entsendung der Teilnehmer der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihre Präsenz in Haiti rasch aufzubauen und zu stärken;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Internationale Zivilmission in Haiti und bittet alle Parteien nachdrücklich, rechtzeitig, voll und wirksam mit ihr zusammenzuarbeiten;

4. *unterstreicht erneut* die Notwendigkeit einer baldigen Rückkehr von Präsident Aristide zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Aufgaben als Präsident, damit so der demokratische Prozeß in Haiti ohne weitere Verzögerung wiederhergestellt werden kann;

5. *unterstützt nachdrücklich* den Prozeß des politischen Dialogs unter der Schirmherrschaft des Sonderabgesandten im Hinblick auf die Beilegung der politischen Krise in Haiti;

6. *ist der Auffassung*, daß jede Änderung in bezug auf die Wirtschaftsmaßnahmen, die von dem Ad-hoc-Treffen der Außenminister der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten empfohlen wurden, nach Maßgabe der Fortschritte bei der Einhaltung der Menschenrechte und bei der Lösung der politischen Krise geprüft werden soll, die letztlich zur Wiedereinsetzung von Präsident Jean-Bertrand Aristide führen sollen;

7. *wiederholt*, daß jede Körperschaft, die aus den Maßnahmen des De-facto-Regimes, einschließlich der Teilwahlen zum Parlament im Januar 1993, hervorgeht, unrechtmäßig ist;

8. *bekräftigt erneut*, daß sich die internationale Gemeinschaft zur Erhöhung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit verpflichtet, sobald die verfassungsmäßige Ordnung in Haiti wiederhergestellt ist, zur Unterstützung der Anstrengungen Haitis im Hinblick auf seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung und zur Stärkung der Institutionen, die für die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlich sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig über die Arbeit der Internationalen Zivilmission in Haiti Bericht zu erstatten, insbesondere spätestens bis September 1993 über das Ergebnis der umfassenden Überprüfung nach Ziffer 95 der Anlage III seines Berichts;

10. *beschließt*, mit dieser Frage befaßt zu bleiben, bis eine Lösung dieser Situation gefunden ist.

100. Plenarsitzung
20. April 1993

47/120. Agenda für den Frieden

B⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen",

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/59 vom 9. Dezember 1991, deren Anlage die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/71 vom 14. Dezember 1992 über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß ihr gemeinsam mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zukommt,

in der Erwägung, daß sie in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Mandaten und Verantwortlichkeiten tätig sein muß,

I

ROLLE DER GENERALVERSAMMLUNG

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden", der sich auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse bezieht,

1. *trifft den Beschluß*, von den in den Artikeln 10 und 14 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe der anderen einschlägigen Bestimmungen der Charta vollen und wirksamen Gebrauch zu machen;

2. *beschließt*, die Möglichkeit der Inanspruchnahme bereits bestehender oder neuer Mechanismen, so auch von Nebenorganen nach Artikel 22 der Charta, zu erwägen, um die Behandlung jeder in den Geltungsbereich des Artikels 14 der Charta fallenden Situation zu erleichtern, mit dem Ziel, Maßnahmen zu deren friedlicher Bereinigung zu empfehlen;

3. *beschließt außerdem*, geeignete, mit der Charta im Einklang stehende Wege und Mittel zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens zu stärken, einschließlich der Möglichkeit, daß die Generalversammlung gegebenenfalls Berichte des Generalsekretärs über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den auf ihrer Tagesordnung stehenden Punkten oder über andere in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten entgegennimmt;

II

VORBEUGENDE EINSÄTZE UND ENTMILITARISIERTE ZONEN

Kenntnis nehmend von den Ziffern 28 bis 33 des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" über vorbeugende Einsätze und entmilitarisierte Zonen, im weiteren Kontext der vorbeugenden Diplomatie, sowie von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten zu diesen Fragen zum Ausdruck gebracht haben,

betonend, daß die Verwirklichung eines jeden in der "Agenda für den Frieden" enthaltenen Konzepts oder Vorschlags über vorbeugende Einsätze und entmilitarisierte Zonen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Zielen und Grundsätzen, und mit anderen einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen sollte,

mit Genugtuung über diejenigen Fälle, in denen von vorbeugenden Einsätzen der Vereinten Nationen und von der Schaffung entmilitarisierter Zonen wirksamer Gebrauch gemacht worden ist,

unter Betonung der Wichtigkeit geeigneter Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und der Transparenz bei jeder Beschlußfassung über die Durchführung eines vorbeugenden Einsatzes oder die Schaffung einer entmilitarisierten Zone,

in der Erwägung, daß ein vorbeugender Einsatz der Vereinten Nationen oder die Schaffung entmilitarisierter Zonen die Verhütung oder Eindämmung von Konflikten fördern könnte, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Achtung vor den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der

Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, bei jedem gemeinsamen Unterfangen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

eingedenk dessen, daß es in Anbetracht der besonderen Merkmale einer jeden Situation, in der ein vorbeugender Einsatz durchgeführt oder eine entmilitarisierte Zone geschaffen wird, von größter Wichtigkeit ist, daß Beschlüsse über derartige Maßnahmen je nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden, unter gebührender Berücksichtigung aller bedeutsamen Faktoren und Umstände, einschließlich Konsultationen mit den Mitgliedstaaten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Unparteilichkeit der Vereinten Nationen zu erhalten, wenn diese an einem vorbeugenden Einsatz oder an der Schaffung entmilitarisierter Zonen beteiligt sind,

sowie in der Erkenntnis, daß es sich bei den vorbeugenden Einsätzen und bei der Schaffung entmilitarisierter Zonen um Konzepte handelt, die in Entwicklung begriffen sind,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit einer je nach den Umständen des Einzelfalls erfolgenden Prüfung der Inanspruchnahme eines vorbeugenden Einsatzes und/oder der Schaffung entmilitarisierter Zonen als Mittel, um die Ausweitung bestehender oder möglicher Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und um Bemühungen zur Herbeiführung der friedlichen Beilegung solcher Streitigkeiten zu fördern, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

2. *erklärt erneut*, daß ein vorbeugender Einsatz der Vereinten Nationen und/oder die Schaffung einer entmilitarisierten Zone mit Zustimmung und grundsätzlich auf der Grundlage eines Ersuchens des betroffenen Mitgliedstaates oder der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen sollte, nach Berücksichtigung der Standpunkte anderer betroffener Staaten sowie aller sonstigen bedeutsamen Faktoren;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß ein vorbeugender Einsatz der Vereinten Nationen und/oder die Schaffung einer entmilitarisierten Zone im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Zielen und Grundsätzen und anderen einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats erfolgen sollten;

4. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags die Durchführung von vorbeugenden Einsätzen und/oder die Schaffung einer entmilitarisierten Zone zu erwägen, mit dem Ziel, Konflikte zu verhüten und Bemühungen zur Herbeiführung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, und die praktischen, operationellen und finanziellen Aspekte derartiger vorbeugender Einsätze und entmilitarisierter Zonen weiter zu prüfen, mit dem Ziel, ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen;

III

INANSPRUCHNAHME DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS BEI DER FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die dem Internationalen Gerichtshof nach der Charta der Vereinten

Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt,

1. *ermutigt* die Staaten, die stärkere Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu erwägen;

2. *empfiehlt*, daß die Staaten die Möglichkeit der Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs erwägen, insbesondere auch durch die Streitbeilegungsklauseln multilateraler Verträge;

3. *stellt fest*, daß die Inanspruchnahme von Kammern des Internationalen Gerichtshofs zur Behandlung bestimmter, dem Gerichtshof von den Parteien vorgelegter Fälle ein Mittel ist, das es gestattet, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten stärker auf den Gerichtshof zurückzugreifen;

4. *ersucht* die Staaten zu erwägen, nach Möglichkeit regelmäßig Beiträge an den Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof zu entrichten, und bittet den Generalsekretär um die Vorlage periodischer Berichte über die Finanzlage und die Inanspruchnahme des Fonds;

5. *erinnert* daran, daß die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern kann und daß andere Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen mit jeweiliger Ermächtigung durch die Generalversammlung ebenfalls Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anfordern können, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich stellen;

6. *beschließt*, alle Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend den Internationalen Gerichtshof weiter zu prüfen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Inanspruchnahme der gutachterlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs beziehen;

IV

BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE PROBLEME AUFGRUND DER DURCHFÜHRUNG VON VORBEUGUNGS- ODER ZWANGSMASSNAHMEN

unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen, dem zufolge Staaten, welche die Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, die der Sicherheitsrat gegen einen anderen Staat ergreift, vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt, den Rat zwecks Lösung dieser Probleme konsultieren können,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden", der Sicherheitsrat möge ein Bündel von Maßnahmen ausarbeiten, bei denen die Finanzinstitutionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden, um die Staaten gegen solche Schwierigkeiten abzusichern, sowie auf seine Auffassung, daß solche Maßnahmen nicht nur recht und billig, sondern auch ein Mittel wären, um die Staaten dazu zu ermutigen, sich die Beschlüsse des Rates zu eigen zu machen,

ferner unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. Dezember 1992 abgegebene Erklärung², in der der Rat seiner Entschlossenheit Ausdruck verlieh, diese Angelegenheit weiter zu behandeln, und den Generalsekretär bat, die Leiter der internationalen Finanzinstitutio-

nen, andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu konsultieren und dem Rat möglichst bald Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 A mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", in der sie beschloß, Anfang 1993 ihre Prüfung anderer im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" enthaltener Empfehlungen fortzusetzen, einschließlich der Empfehlungen betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 50 der Charta, im Einklang mit der Charta und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Entwicklungen und der entsprechenden Praxis der zuständigen Organe der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Wichtigkeit wirtschaftlicher und anderer Maßnahmen, unter Ausschluß von Waffengewalt, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Artikel 41 der Charta,

unter Hinweis auf Artikel 49 der Charta, der bestimmt, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand leisten,

feststellend, daß die Anwendung von Artikel 50 der Charta in jüngster Zeit in mehreren Foren, so auch in der Generalversammlung und in ihren Nebenorganen und im Sicherheitsrat, angesprochen wurde,

in der Erwägung, daß unter den heute gegebenen Bedingungen wirtschaftlicher Interdependenz die Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta gegen einen Staat für bestimmte andere Staaten auch weiterhin besondere wirtschaftliche Probleme hervorruft,

daran erinnernd, daß Mitgliedstaaten schon bei früherer Gelegenheit mit vom Sicherheitsrat geschaffenen Organen Konsultationen hinsichtlich besonderer wirtschaftlicher Probleme geführt haben, vor die sie sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gegen Irak und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gestellt sehen,

besorgt darüber, daß bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta auch weiterhin vor wirtschaftliche Probleme gestellt werden,

in der Erwägung, daß geeignete Mittel gefunden werden müssen, um diese Probleme so bald wie möglich zu lösen,

1. *beschließt*, ihre Prüfung von Wegen zur Anwendung des Artikels 50 der Charta der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit in Fällen, in denen der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat beschließt, Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme gefunden werden, die sich daraus für andere Mitgliedstaaten ergeben;

2. *bittet* den Sicherheitsrat zu erwägen, was im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung der internationalen Finanzinstitutionen zur Lösung der besonderen wirtschaftlichen Probleme getan werden könnte, die sich für Staaten durch die Durchführung der vom Rat verhängten Maßnahmen ergeben, und unter anderem die folgenden Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:

a) die Verstärkung des Konsultationsprozesses zur Untersuchung der besonderen wirtschaftlichen Probleme, zur Berichterstattung darüber und zum Vorschlag von Lösungen, mit dem Ziel, diese wirtschaftlichen Probleme durch Konsultationen mit den Staaten, denen dadurch, daß sie Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen durchführen, Nachteile entstehen oder entstehen könnten, sowie mit dem Generalsekretär, den Hauptorganen, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie den internationalen Finanzinstitutionen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

b) andere Maßnahmen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den internationalen Finanzinstitutionen, wie beispielsweise die Einrichtung freiwilliger Fonds zur Gewährung von Hilfe an Staaten, für die sich durch die Durchführung der vom Sicherheitsrat verhängten Maßnahmen besondere wirtschaftliche Probleme ergeben, sowie zusätzliche Kreditlinien, Hilfe bei der Förderung der Exporte der betroffenen Länder, Hilfe bei technischen Kooperationsprojekten in diesen Ländern und/oder Hilfe bei der Förderung von Investitionen in den betroffenen Ländern;

3. *bittet außerdem* die Ausschüsse des Sicherheitsrats und die anderen mit der Aufgabe der Überwachung der Durchführung von Vorbeugungs- und Zwangsmaßnahmen beauftragten Organe, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags die Notwendigkeit zu berücksichtigen, daß unnötige nachteilige Folgen für andere Mitgliedstaaten vermieden werden, ohne daß die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen beeinträchtigt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alljährlich über die Durchführung des Artikels 50 der Charta Bericht zu erstatten;

V

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT

feststellend, daß es sich bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit um ein neues, in Entwicklung begriffenes Konzept handelt,

in Anerkennung der Notwendigkeit nachhaltiger konzertierter Bemühungen seitens der Vereinten Nationen zur Bewältigung der tieferliegenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Ursachen und Folgen von Konflikten, damit eine dauerhafte Grundlage für den Frieden geschaffen wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 55 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung dessen, daß das Konzept der Friedenskonsolidierung in Konfliktfolgezeiten darauf ausgerichtet ist, ein neues Umfeld zu schaffen, um zu verhindern, daß Konflikte erneut ausbrechen,

eingedenk dessen, daß jede Situation, in der es möglich ist, Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durchzuführen, einzigartig ist und daher von Fall zu Fall gesondert betrachtet werden sollte,

sowie eingedenk dessen, daß die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Anstrengungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung ergänzen soll, damit der Frieden gefestigt und bei den Menschen und Staaten ein Gefühl des Vertrauens und des Wohlbefindens gefördert wird,

1. *anerkennt* die Nützlichkeit der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 55 bis 59 seines Berichts mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁷, insbesondere die Vorschläge betreffend die Bandbreite der Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

2. *betont*, daß die Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen, insbesondere im Einklang mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;

3. *erinnert daran*, daß jeder Staat das Recht hat, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln;

4. *betont*, daß Aktivitäten im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit innerhalb eines eindeutig festgelegten Zeitplans durchgeführt werden sollten;

5. *betont außerdem*, daß Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit auf der Grundlage von Abkommen durchgeführt werden sollen, mit denen der Konflikt beendet wird oder die nach Beendigung des Konflikts geschlossen wurden, oder auf Ersuchen der betreffenden Regierung oder Regierungen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit zwischen den früheren Konfliktparteien;

7. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen seitens der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch was die Beiträge angeht, die die internationalen Finanzinstitutionen auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit leisten können;

8. *betont außerdem*, wie wichtig die Beiträge verschiedener Quellen, einschließlich Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der Mitgliedstaaten und der nichtstaatlichen Organisationen, für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über Ersuchen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu unterrichten, die von der betroffenen Regierung oder den betroffenen Regierungen an ihn gerichtet werden oder die sich aus Friedensabkommen ergeben, mit denen Konflikte beendet werden oder die nach Beendigung eines Konflikts von den Beteiligten geschlossen wurden;

10. *bekräftigt* ihre Bereitschaft, Maßnahmen der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gegebenenfalls zu unterstützen;

VI

ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ABMACHUNGEN UND ORGANISATIONEN

in Anerkennung der wichtigen Rolle der regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der inter-

nationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu verstärken,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, in der die Rolle der regionalen Abmachungen und Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, anerkannt wird, sofern diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

unter Berücksichtigung der Erfahrungen, welche die regionalen Organisationen bei der friedlichen Streitbeilegung in verschiedenen Teilen der Welt gewonnen haben, sowie von den positiven Ergebnissen, die sie dabei erzielt haben,

1. *erkennt an*, daß die regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedenssicherung, zur Friedenssicherung und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit leisten können;

2. *ermutigt* die regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Bedarf Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta zu leisten;

3. *ermutigt außerdem* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen, Abmachungen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen;

VII

SICHERHEIT DES PERSONALS

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/72 vom 14. Dezember 1992 über den Schutz des Friedenssicherungspersonals sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der vom Generalsekretär in seinem Bericht mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁷ zum Ausdruck gebrachten Besorgnis,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung über den Schutz der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 31. März 1993 abgegeben hat⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen in der Frage der Rechtsstellung und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen,

mit großer Sorge angesichts der wachsenden Zahl von Todesopfern und Verletzten bei dem Friedenssicherungs-

personal und sonstigen Personal der Vereinten Nationen als Folge gezielter feindseliger Handlungen in gefährlichen Einsatzgebieten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen¹⁰;

2. *beschließt*, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstellung und zur Verbesserung der Sicherheit des an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen zu prüfen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit konzertierter diesbezüglicher Maßnahmen seitens aller in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen.

112. Plenarsitzung
20. September 1993

47/221. Aufnahme der Tschechischen Republik in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1993, die Tschechische Republik in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹¹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Tschechischen Republik¹²,

beschließt, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Januar 1993

47/222. Aufnahme der Slowakischen Republik in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1993, die Slowakische Republik in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹³,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Slowakischen Republik¹⁴,

beschließt, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Januar 1993

47/225. Aufnahme des Staates, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 7. April 1993, den Staat, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁵,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags, der in Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist,

beschließt, den Staat, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten

Nationen aufzunehmen, wobei dieser Staat bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit hinsichtlich seines Namens vorläufig für alle Zwecke innerhalb der Vereinten Nationen als "ehemalige jugoslawische Republik Makedonien" bezeichnet wird.

98. Plenarsitzung
8. April 1993

47/228. Nothilfe für Kuba

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die umfangreichen Schäden und Verwüstungen in Kuba infolge des außerordentlich schweren Sturmes, der das Land am 12. und 13. März 1993 heimgesucht hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verlusten an Menschenleben, der Zerstörung Tausender Häuser und der schweren Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Kuba, der von dem Sturm betroffenen Bevölkerung Sofort- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

feststellend, daß die anhaltenden Bemühungen der Regierung Kubas um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung durch diese Katastrophe behindert werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Kubas in dieser Stunde der Prüfung;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der Regierung Kubas, den Opfern des Sturms aus eigenen Mitteln rasch Hilfe zu gewähren;

3. *belobigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die Hilfsmaßnahmen der Regierung Kubas und die von ihr geleistete Katastrophenhilfe zu ergänzen;

4. *appelliert* an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden die Wiederaufbaubemühungen der Regierung und des Volkes von Kuba zu unterstützen;

5. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, Kuba während der Dauer des Notstands und während des anschließenden Wiederaufbaus Nothilfe zu gewähren, um die Not der betroffenen Bevölkerung Kubas, insbesondere auch ihre wirtschaftliche und finanzielle Belastung, zu mildern.

99. Plenarsitzung
15. April 1993

47/229. Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. April 1993

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/1 vom 22. September 1992,

nach Erhalt der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 821 (1993) vom 28. April 1993¹⁶ abgegebenen Empfehlung dahin gehend, daß die Föderative Republik Jugoslawien

(Serbien und Montenegro) gemäß den in Resolution 47/1 gefaßten Beschlüssen nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen soll,

1. *beschließt*, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Sicherheitsrats, sich vor Ende der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen.

101. Plenarsitzung
29. April 1993

47/230. Aufnahme Eritreas in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 26. Mai 1993, Eritrea in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁷,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags Eritreas¹⁸,

beschließt, Eritrea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

104. Plenarsitzung
28. Mai 1993

47/231. Aufnahme des Fürstentums Monaco in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 26. Mai 1993, das Fürstentum Monaco in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Fürstentums Monaco²⁰,

beschließt, das Fürstentum Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

104. Plenarsitzung
28. Mai 1993

47/232. Aufnahme des Fürstentums Andorra in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 8. Juli 1993, das Fürstentum Andorra in die Vereinten Nationen aufzunehmen²¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Fürstentums Andorra²²,

beschließt, das Fürstentum Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

108. Plenarsitzung
28. Juli 1993

47/233. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 33/138 vom 19. Dezember 1978, 39/88

vom 13. Dezember 1984, 45/45 vom 28. November 1990, 46/77 vom 12. Dezember 1991, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 46/220 vom 20. Dezember 1991,

im Bewußtsein der immer bedeutenderen Rolle der Vereinten Nationen bei der Erfüllung der in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele,

unter Hinweis darauf, daß die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufbaut,

in dieser Hinsicht *in der Erwägung*, daß die Generalversammlung das einzige Hauptorgan der Vereinten Nationen ist, das aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht und in dem jeder Mitgliedstaat die gleiche Chance hat, am Entscheidungsprozeß teilzunehmen,

betonend, wie wichtig die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta in allen Fragen oder Angelegenheiten sind, die in den Rahmen der Charta fallen,

in dem Wunsch, Anstrengungen zu unternehmen, um die Generalversammlung besser in die Lage zu versetzen, die für sie in der Charta vorgesehene Rolle zu erfüllen, und um ihre Wirksamkeit im Interesse der Stärkung der Arbeit der Organisation insgesamt zu erhöhen,

hervorhebend, daß die Neubelebung der Generalversammlung in einer umfassenden Art und Weise vorgenommen werden sollte,

in der Erwägung, daß es in dieser Hinsicht zunächst notwendig ist, die Ausschußstruktur der Generalversammlung zu rationalisieren, damit sie besser den Anforderungen der neuen Phase der internationalen Beziehungen entspricht,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Berichte des Sicherheitsrats und der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und ihrer sachbezogenen und eingehenden Prüfung durch die Versammlung,

1. *beschließt*, daß die Hauptausschüsse der Generalversammlung folgende sind:

- a) Ausschuß für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß);
- b) Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß);
- c) Wirtschafts- und Finanzausschuß (Zweiter Ausschuß);
- d) Ausschuß für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuß);
- e) Verwaltungs- und Haushaltsausschuß (Fünfter Ausschuß);
- f) Rechtsausschuß (Sechster Ausschuß);

2. *beschließt außerdem*, die Geschäftsordnung der Generalversammlung wie in der Anlage zu dieser Resolution niedergelegt zu ändern;

3. *beschließt ferner*, daß als interimistische Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses über den Modus für die Wahl der sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse für die achtundvierzigste Tagung wie folgt gewählt werden:

- zwei Vertreter der afrikanischen Staaten;
- ein Vertreter eines asiatischen Staates;
- ein Vertreter eines osteuropäischen Staates;

ein Vertreter eines lateinamerikanischen oder karibischen Staates;

ein Vertreter eines westeuropäischen oder anderen Staates;

4. *empfiehlt*, daß bis zu einer weiteren Prüfung des Neubelebungsprozesses die derzeit dem Politischen Sonderausschuß und dem Vierten Ausschuß zugewiesenen Tagesordnungspunkte auf der achtundvierzigsten Tagung dem neuen Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung zugewiesen werden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur aktiven Mitwirkung an einer sachbezogenen und eingehenden Erörterung und Prüfung der Berichte des Sicherheitsrats und der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

6. *beschließt*, die Prüfung des Neubelebungsprozesses der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung in umfassender Weise im Rahmen einer informellen, in der Besetzung nicht begrenzten Arbeitsgruppe fortzusetzen, die gegebenenfalls Vorschläge abgeben wird unter anderem über Fragen in bezug auf die Rationalisierung der Tagesordnung, die Berichte der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta und die von der Versammlung angeforderten Berichte des Generalsekretärs;

7. *beschließt*, den Punkt "Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung der achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

109. Plenarsitzung
17. August 1993

ANLAGE

Regel 31 erhält folgende Fassung:

"Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und einundzwanzig Vizepräsidenten; sie üben ihr Amt bis zum Ende der Tagung aus, auf der sie gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, daß der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist."

Regel 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse."

Regel 98 wird entsprechend Ziffer 1 dieser Resolution geändert.

47/237. Internationales Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer das Internationale Jahr der Familie betreffenden Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990 und 46/92 vom 16. Dezember 1991, welche der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen Ausdruck verleihen, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis darauf, daß die wichtigsten Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und

der Sozialpolitik sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren,

in der Überzeugung, daß die Gleichberechtigung der Geschlechter, die gleichberechtigte Beteiligung der Frau am Berufsleben und die gemeinsam getragene elterliche Verantwortung unverzichtbare Bestandteile einer modernen Familienpolitik sind,

sich dessen bewußt, daß der Begriff der Familie in den verschiedenen Gesellschaften, Kulturen und politischen Systemen unterschiedlich interpretiert wird,

sich gleichzeitig dessen bewußt, daß an der Familie, an der Basis der Gesellschaft, die Stärken und Schwächen der sozial- und entwicklungspolitischen Maßnahmen am deutlichsten zutage treten und daß sie infolgedessen einen einzigartigen Ansatzpunkt für eine umfassende und alle Aspekte einbeziehende Auseinandersetzung mit sozialen Fragen bietet,

in der Erkenntnis, daß die Familie als soziale Grundeinheit auf allen Ebenen der Gesellschaft ein wichtiger Träger der bestandfähigen Entwicklung ist und daß ihr Beitrag zu diesem Prozeß für dessen Erfolg entscheidend ist,

betonend, daß die Begehung des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 1994 unmittelbar vor der Begehung des historischen fünfzigsten Jahrestags der Charta der Vereinten Nationen durch die Völkergemeinschaft erfolgt,

nach Behandlung des der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreihunddreißigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr²³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Familie²³;

2. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die gut koordinierten und eindrucksvollen Anstrengungen, die trotz finanzieller Zwänge in der Früh- und Vorbereitungsphase für das Jahr unternommen wurden, sowie für die im Hinblick auf die Begehung des Jahres erzielten beträchtlichen Fortschritte;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dem Jahr auf allen Ebenen immer größere Unterstützung zuteil wird und daß der Vorbereitungsprozeß die sachliche Ausrichtung des Jahres verbessert und verstärkt hat;

4. *spricht allen Regierungen, Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, die besondere Anstrengungen zur Vorbereitung der Begehung des Jahres unternommen haben, *ihre Anerkennung aus*;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, die Sonderorganisationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu verstärken, insbesondere soweit sie es nicht bereits getan haben, indem sie unter anderem innerstaatliche Koordinierungsmechanismen festlegen und nationale Aktionsprogramme ausarbeiten;

6. *begrüßt* die Abhaltung von vier regionalen und interregionalen Vorbereitungstagungen für das Jahr im Jahr 1993, die von dem Sekretariat für das Jahr in der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen organisiert und von den Regierungen Chinas, Kolumbiens, Maltas und Tunesiens ausgerichtet worden sind;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag der Regierung der Slowakei, das Internationale Zentrum für Familienstudien in Bratislava den Vereinten Nationen anzugliedern²⁴;

8. *nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der Tagung der Sachverständigengruppe über die sozialen Folgen des Bevölkerungswachstums und der sich wandelnden sozialen Verhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Familie²⁵, die von der Regierung Deutschlands mitfinanziert und vom 21. bis 25. September 1992 in Wien abgehalten wurde;

9. *begrüßt außerdem* die aktive Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an dem Vorbereitungsprozeß für das Jahr, namentlich an der wichtigen weltweiten Initiative zur Einberufung eines Weltforums der nichtstaatlichen Organisationen mit dem Titel "Eröffnung des Internationalen Jahres der Familie 1994: Stärkung der Familie zum Wohl des einzelnen und der Gesellschaft", das vom 28. November bis 2. Dezember 1993 in Valletta stattfinden soll, und fordert alle Beteiligten auf, dieses Ereignis in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen;

10. *spricht ihren besonderen Dank* den Regierungen und den anderen Gebern aus, insbesondere denjenigen im Privatsektor, die den früheren Aufrufen zu finanziellen Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Familie großzügig entsprochen haben;

11. *appelliert an alle beteiligten Regierungen und alle anderen in Betracht kommenden Geber*, ihre Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds anzukündigen, insbesondere während der diesem Zweck vorbehaltenen Sitzungen der regionalen und interregionalen Vorbereitungstagungen im Jahr 1993, mit dem Ziel, neue Mittel für gezielt auf die Familie abgestellte Projekte, insbesondere in den Entwicklungsländern, freizusetzen, sowohl während des Jahres als auch im Anschluß daran;

12. *bittet* die beschlußfassenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organe im System der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen fachlichen Mandats die Grundsätze und Ziele des Jahres und die zugunsten der Familien der Welt zu ergreifenden Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu prüfen;

13. *bittet außerdem* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programmhaushaltspläne für 1994 und 1995 gegebenenfalls Programmelemente zur Begehung des Jahres und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine ihrer Plenarsitzungen Anfang Dezember 1993 der Eröffnung des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

15. *beschließt außerdem*, daß beginnend mit dem Jahr 1994 der 15. Mai eines jeden Jahres als Internationaler Tag der Familie begangen wird;

16. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Bevölkerungskommission und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, in die Tagesordnung ihrer Tagungen im Jahre 1993 oder 1994 die Behandlung der Grundsätze und Ziele des Jahres im Kontext ihrer Hauptarbeitsgebiete aufzunehmen und gezielte Anschlußmaßnahmen betreffend die Menschenrechte, Bevölkerungsfragen und die Förderung der Frau vorzuschlagen, insoweit sich diese Fragen auf die Familie auswirken oder ihrerseits von Familienfragen betroffen sind, einschließlich der die Familie betreffenden Teile der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der für 5. bis 13. September 1994 in Kairo anberaumten Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des für den 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen anberaumten Weltgipfels für soziale Entwicklung und der für den 4. bis 15. September 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

17. *beschließt ferner*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Jahre 1994 zwei Plenarsitzungen der Durchführung der Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu widmen und diese Sitzungen als internationale Konferenz über die Familie zu bezeichnen, die unter Mitwirkung von Entscheidungsträgern auf entsprechender weltweiter Ebene und in Übereinstimmung mit den Verfahren und der Praxis der Generalversammlung stattfinden soll;

18. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an alle anderen an der Begehung des Jahres Beteiligten, das Jahr 1994 als ein besonderes Ereignis hervorzuheben, das den Familien der Welt bei ihrem Streben nach einem besseren Leben für alle zugute kommt, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, wonach Probleme möglichst auf der Ebene untergeordneter Einheiten der Gesellschaft gelöst werden sollen;

19. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe- und Informationskampagne für das Jahr auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene unter breiter Beteiligung der Massenmedien auf;

20. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Kommission für soziale Entwicklung zu der Frage einzuholen, ob anlässlich des Jahres die Ausarbeitung einer Erklärung über die Rolle, Aufgaben und Rechte der Familie wünschenswert ist;

b) im Wege von Mittelumschichtungen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 angemessene Ressourcen vorzusehen, insbesondere auch personelle Ressourcen, um die wirksame Begehung des Jahres und entsprechende Anschlußmaßnahmen daran im Einklang mit seinen wichtigen Grundsätzen und Zielen sicherzustellen;

c) mit Hilfe aller ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien, insbesondere im Rahmen des Mandats der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um der Vorbereitung und der Begehung des Jahres breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über dieses Thema zu verbreiten;

d) über die Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zu den Anschlußmaßnahmen an das Jahr vorzulegen, gegebenenfalls einschließlich des Entwurfs eines Aktionsplans;

21. *beschließt*, die Frage des Internationalen Jahres der Familie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" zu behandeln.

112. Plenarsitzung
20. September 1993

ANMERKUNGEN

¹ Damit wird die Resolution 47/20 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/47/49), Vol. I zu Resolution 47/20 A.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³ Siehe A/46/231, Anhang, Anlage.

⁴ Siehe A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.

⁵ A/47/908.

⁶ Damit wird die Resolution 47/120 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/47/49), Vol. I zu Resolution 47/120 A.

⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁸ S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

⁹ S/25493; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25493.

¹⁰ A/48/349-S/26358; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/47/863.

-
- ¹² Ebd., Dokument A/47/851-S/25045, Anhang.
- ¹³ Ebd., Dokument A/47/864.
- ¹⁴ Ebd., Dokument A/47/852-S/25046, Anhang.
- ¹⁵ Ebd., Dokument A/47/923.
- ¹⁶ Siehe A/47/933.
- ¹⁷ *Official Records of the General Assembly Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/47/953.
- ¹⁸ Ebd., Dokument A/47/948-S/25793, Anhang.
- ¹⁹ Ebd., Dokument A/47/954.
- ²⁰ Ebd., Dokument A/47/950-S/25796, Anhang.
- ²¹ Ebd., Dokument A/47/976.
- ²² Ebd., Dokument A/47/973-S/26039, Anhang.
- ²³ E/CN.5/1993/3.
- ²⁴ Ebd., Ziffer 30.
- ²⁵ Siehe E/CN.5/1993/6.

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/54	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung Resolution G (A/47/693/Add.1)	63	8. April 1993	13

47/54. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

G¹

ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 47/422 vom 9. Dezember 1992, mit dem sie beschloß, die Sitzungen des Ersten Ausschusses vom 8. bis 12. März 1993 wieder einzuberufen, um den multilateralen Mechanismus für Rüstungskontrolle und Abrüstung zu überprüfen, insbesondere die jeweilige Rolle des Ersten Ausschusses, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz und ihre Beziehung zueinander, sowie die Rolle des Sekretariats-Bereichs Abrüstungsfragen, unter Einbeziehung von Mitteln und Wegen zur Verbesserung der Arbeitsweise und Effizienz des erwähnten Mechanismus, unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Sicherheitsrats in diesen Angelegenheiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Dimensionen der Rüstungsregelung und der Abrüstung in der Ära nach dem Kalten Krieg"¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Ansichten der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht²,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz über ihre Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁴ sowie von ihrem Bericht über die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Konferenz⁵,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

nach Prüfung der Ansichten, die von den Mitgliedstaaten auf der wiederaufgenommenen Tagung des Ersten Ausschusses zu diesen Fragen zum Ausdruck gebracht wurden,

im Bewußtsein dessen, daß die neue internationale Lage die Aussichten für die Abrüstung und die Rüstungsregelung

verbessert, was weiteren multilateralen Abrüstungsbemühungen förderlich ist,

betonend, daß es notwendig ist, daß der multilaterale Mechanismus für Rüstungskontrolle und Abrüstung der neuen internationalen Lage Rechnung trägt,

in Anbetracht dessen, daß derzeit eine Überprüfung hinsichtlich der Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse der Generalversammlung durchgeführt wird,

sowie in Anbetracht der laufenden Überprüfung der Rolle und der Ressourcen des Bereichs Abrüstungsfragen im Hinblick auf die Verbesserung seiner Effektivität,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär am 9. März 1993 erklärt hat, die Kapazitäten des Sekretariats würden verstärkt, um es ihm zu ermöglichen, seine Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung wirksam wahrzunehmen⁷,

in dem Wunsche, die Effektivität des derzeitigen multilateralen Abrüstungsmechanismus zu steigern,

1. beschließt, daß sich der Erste Ausschuss der Generalversammlung im Rahmen seiner Bemühungen, den neuen Gegebenheiten der internationalen Sicherheit Rechnung zu tragen, auch weiterhin mit den Fragen der Abrüstung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit beschäftigen soll;

2. ersucht den Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, seine Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und über die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen und dabei alle Ansichten und Vorschläge zu berücksichtigen, die dem Ausschuss vorgelegt werden, einschließlich derjenigen, die mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte nach Themen im Zusammenhang stehen;

3. bekräftigt die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die im Zuge der derzeit stattfindenden Reform der Abrüstungskommission erzielt worden sind;

4. *empfiehlt*, alles zu tun, um die Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission auch weiterhin zu verbessern, um es ihr zu ermöglichen, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Kommission, die Tagesordnung dahin gehend zu modifizieren, daß auf ihren Arbeitstagen jeweils drei Tagesordnungspunkte behandelt werden;

5. *vermerkt* die Tatsache, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für globale Abrüstungsverhandlungen ein Gremium mit beschränkter Mitgliederzahl ist, dessen Beschlüsse im Konsensverfahren gefaßt werden und das seinen Sonderstatus in bezug auf den Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen beibehält;

6. *begrüßt* die Tatsache, daß die Abrüstungskonferenz zusätzlich zur Überprüfung ihrer Zusammensetzung auch die Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden verstärkt hat, um in diesen Fragen rasch zu Entscheidungen zu gelangen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskonferenz, bald zu einer Einigung über die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zu gelangen;

8. *betont*, daß es gilt, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

9. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Bereich Abrüstungsfragen zu stärken, um sicherzustellen, daß er über die erforderlichen Mittel und Ressourcen verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über diese Schritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, diese Fragen auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu prüfen.

98. Plenarsitzung
8. April 1993

ANMERKUNGEN

¹ Die Resolutionen 47/54 A bis F sind im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (AJ47/49)*, Vol. I, Abschnitt III enthalten.

² A/C.1/47/7.

³ Siehe A/47/887 und Korr.1 und Add.1-5.

⁴ A/C.1/47/14, Anhang I.

⁵ Ebd., Anhang II.

⁶ Resolution S-10/2.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, First Committee*, 43. Sitzung und Korrigendum.

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/227	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/47/729)	89 a)	8. April 1993	15

47/227. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/180 vom 19. Dezember 1991,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹ und des Amtierenden Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen² sowie unter Berücksichtigung der vor dem Zweiten Ausschuss der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen zu dem Institut³,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Umstrukturierung des Instituts unternommen hat,

in Anerkennung der unverminderten Wichtigkeit und Relevanz der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wahrgenommenen interdisziplinären Ausbildungsaufgaben und der Notwendigkeit, auf die neuen Herausforderungen, denen sich die Vereinten Nationen gegenübersehen, zu reagieren und den wachsenden Bedarf an Ausbildung von seiten der Mitgliedstaaten und der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu decken,

in der Erkenntnis, daß im Rahmen der derzeit stattfindenden Umstrukturierung der Vereinten Nationen die Gesamtkapazität der Organisation in bezug auf Forschung und das Erfassen von Daten vergrößert werden sollte,

in der Erkenntnis, daß ein umstrukturiertes Institut auch künftig besser strukturierte Beziehungen zu den zuständigen einzelstaatlichen und internationalen Institutionen entwickeln sollte,

erneut erklärend, daß sich das Institut auf die Aufstellung von Ausbildungsprogrammen und Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Ausbildung konzentrieren sollte,

1. *beschließt*, daß gemäß den Empfehlungen des Generalsekretärs⁴ das Gebäude des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen sofort an die Vereinten Nationen übertragen wird, als Gegenleistung für den Erlaß der Schulden des Instituts und zur Abdeckung seiner finanziellen Verbindlichkeiten für 1992;

2. *beschließt außerdem*, daß gemäß den Empfehlungen des hochrangigen Beraters, die vom Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär in seinem Bericht gebilligt wurden, der Sitz des Instituts nach Genf verlegt wird, und ersucht den Generalsekretär, einen Verbindungsbeamten zu ernennen, der die bestehenden Ausbildungsprogramme und Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Ausbildung in New York im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel organisieren und koordinieren soll, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Dienste von Gaststipendiaten, die aus freiwilligen Beiträgen an das Institut finanziert werden;

3. *beschließt ferner*, daß ab 1. Januar 1993 der gesamte Verwaltungshaushalt und die Ausbildungsprogramme des Instituts aus freiwilligen Beiträgen, Spenden, zweckgebundenen Sonderzuschüssen sowie zu Lasten der Gemeinkosten der Durchführungsorganisation finanziert werden;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an das umstrukturierte Institut zu leisten, insbesondere an seinen Allgemeinen Fonds, um sein Bestehen sicherzustellen;

5. *beschließt*, daß die Finanzierung der Ausbildungsprogramme, die auf besonderen Antrag der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder anderer Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abgehalten werden, von den Antragstellern selbst übernommen werden soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, einschließlich unter anderem des Internationalen Ausbildungszentrums der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien), zu prüfen, um es dem System der Vereinten Nationen zu ermöglichen, dem wachsenden Bedarf an Ausbildung sowohl auf internationaler als auch auf einzelstaatlicher Ebene so kostensparend wie möglich und im besten Interesse der teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

7. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der derzeit stattfindenden Umstrukturierung der Vereinten Nationen seine Arbeit über eine umfassende Überprüfung der Forschungskapazität des Systems der Vereinten Nationen

fortzusetzen und Vorschläge zur Verbesserung dieser Kapazität auszuarbeiten, einschließlich der Möglichkeit, die nicht ausbildungsbezogenen Forschungsaufgaben des Instituts an andere geeignete Organe der Vereinten Nationen zu übertragen, wie die Universität der Vereinten Nationen, sowie der Möglichkeit, die Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen einzelstaatlichen und internationalen Forschungsinstituten zu fördern;

8. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Institutionen zu verbessern, die dazu beitragen können, den Bedarf an Ausbildung und entsprechenden Forschungs-

arbeiten auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen sowie in Antwort auf die neuen Herausforderungen an die Vereinten Nationen zu decken;

9. *bittet* das Institut *nachdrücklich*, seine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Fonds und Programmen zu verbessern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die genannten Regelungen vorzulegen.

98. Plenarsitzung
8. April 1993

ANMERKUNGEN

¹ AJ/47/458.

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 14 (AJ/47/14).

³ Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Second Committee, 41. und 42. Sitzung und Korrigendum.

⁴ AJ/47/458, Abschnitt III.

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
47/41	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia			
	Resolution B (A/47/734/Add.1)	145	15. April 1993	17
	Resolution C (A/47/734/Add.2)	145	14. September 1993	19
47/208	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait			
	Resolution B (A/47/823/Add.1)	120 a)	14. September 1993	20
47/209	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha			
	Resolution B (A/47/824/Add.1)	123	14. September 1993	22
47/210	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen			
	Resolution B (A/47/825/Add.1)	137	14. September 1993	23
47/212	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993			
	Resolution B (A/47/932)	103 und 104	6. Mai 1993	25
47/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen			
	Resolution B (A/47/832/Add.1)	124	14. September 1993	30
47/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993			
	Resolution B (A/47/835/Add.1)	104	6. Mai 1993	30
47/223	Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (47/797/Add.1)	119 und 122	16. März 1993	31
47/224	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik			
	Resolution A (A/47/906)	153	16. März 1993	32
	Resolution B (A/47/906)	153	16. März 1993	33
	Resolution C (A/47/906/Add.1)	153	14. September 1993	33
47/226	Personalfragen (A/47/708/Add.2)	112	8. April 1993	34
47/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/47/797/Add.2)	122	14. September 1993	40
47/235	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/47/1014)	155	14. September 1993	42
47/236	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/47/1015)	157	14. September 1993	42

47/41. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Anfangsphase der verstärkten und mit einem erweiterten Mandat ausgestatteten Operation der Vereinten Nationen in Somalia² und des entsprechenden

mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia erhöht und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) für einen Anfangszeitraum bis zum 31. Oktober 1993 genehmigt hat,

sowie *eingedenk* der Resolution 794 (1992) des Sicherheitsrats vom 3. Dezember 1992,

mit dem *Ausdruck ihrer Anerkennung* für diejenigen Länder, die an dem Vereinten Eingreifverband in Somalia teilgenommen beziehungsweise dazu beigetragen haben,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1992 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Verantwortung für die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans der Organisation gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen,

in der *Erwägung*, daß es sich bei den Kosten der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der *Erwägung*, daß zur Deckung der Ausgaben der Operation in Somalia II ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter *Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die erweiterte Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Finanzlage der Organisation, insbesondere über die Tatsache, daß ihre Reserven, einschließlich des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen, aufgrund der späten Beitragsentrichtung durch die Mitgliedstaaten fast gänzlich erschöpft sind,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an³;

2. *bringt erneut*, wie schon anlässlich der Prüfung der Haushaltsvoranschläge für andere Friedensoperationen, *ihre Besorgnis zum Ausdruck* über das Fehlen detaillierter Haushaltsinformationen im Bericht des Generalsekretärs und bedauert, daß die gemachten Zahlenangaben nicht ausreichend begründet sind und in dem detaillierten Haushaltsvoranschlag, der spätestens am 15. Juni 1993 vorzulegen ist, berichtigt werden müssen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II sicherzustellen;

4. *beschließt*, das gemäß Resolution 47/41 A der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Operation

der Vereinten Nationen in Somalia für die Operation in Somalia II weiter zu verwenden;

5. *beschließt außerdem*, als außerordentliche Maßnahme, bis zur Vorlage eines detaillierten Haushaltsvoranschlags für die Operation in Somalia II sowie des Vollzugsberichts über die Operation der Vereinten Nationen in Somalia durch den Generalsekretär für das Sonderkonto der Operation in Somalia II für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 1993 einen Betrag von 300 Millionen Dollar zu bewilligen, und weist darauf hin, daß in diesem Betrag die nicht verbrauchten Mittel auf dem Sonderkonto berücksichtigt sind;

6. *beschließt ferner*, den mit Ziffer 5 bewilligten Betrag von 300 Millionen Dollar bei der Festlegung der Beiträge zu berücksichtigen, die den Mitgliedstaaten nach der Genehmigung des Gesamtkostenvoranschlags für die Operation in Somalia II insgesamt zu veranlagten sind;

7. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 300 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 1993 zu veranlagten und ihn auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991 und 46/198 A vom 20. Dezember 1991 geändert worden ist, und dabei die in der Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 enthaltene Beitragstabelle und die mit Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 angenommenen Beitragssätze zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe auf ihre anteiligen Beiträge anzurechnen ist, im Rahmen des detaillierten Haushaltsvoranschlags, der spätestens am 15. Juni 1993 vorzulegen ist;

9. *beschließt ferner*, die Beiträge der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, der Slowakischen Republik, und der Tschechischen Republik für die Operation in Somalia II gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung für diese Mitgliedstaaten zu beschließenden Beitragssätze festzusetzen;

10. *bittet* die in Ziffer 9 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich, spätestens aber am 15. Juni 1993 einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Operation in Somalia II für den gesamten Mandatszeitraum bis zum 31. Oktober 1993 vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß geäußerten Ansichten und Bemerkungen, und zu diesem Zeitpunkt über die tatsächlichen Ausgaben für die Operation Bericht zu erstatten;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Somalia II in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der General-

versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit Ziffer 15 der Resolution 814 (1993) des Sicherheitsrats freiwillige Beiträge an den gemäß Ratsresolution 794 (1992) geschaffenen Fonds zu entrichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Operation in Somalia II zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Mandat verwaltet werden.

99. Plenarsitzung
15. April 1993

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Anfangsphase der verstärkten und mit einem erweiterten Mandat ausgestatteten Operation der Vereinten Nationen in Somalia⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

eingedenk der Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit welcher der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat,

sowie eingedenk der Resolution 814 (1993) des Sicherheitsrats vom 26. März 1993, mit welcher der Rat die Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia erhöht und das Mandat für die verstärkte Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) für einen Anfangszeitraum bis zum 31. Oktober 1993 genehmigt hat, sowie der Ratsresolution 837 (1993) vom 6. Juni 1993, mit der der Rat bekräftigt hat, daß der Generalsekretär nach Resolution 814 (1993) ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen gegen alle diejenigen zu ergreifen, die für die bewaffneten Angriffe verantwortlich sind, und die effektive Autorität der Operation in Somalia II in ganz Somalia herzustellen, namentlich um die Untersuchung der Handlungen dieser Personen sowie deren Festnahme und Inhaftierung zur Strafverfolgung, Aburteilung und Bestrafung sicherzustellen,

unter Hinweis auf Resolution 794 (1992) des Sicherheitsrats vom 3. Dezember 1992,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die an dem Vereinten Eingreifverband in Somalia teilgenommen beziehungsweise dazu beigetragen haben,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation in Somalia II um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben der Operation in Somalia II ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation in Somalia II mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die finanzielle Lage in bezug auf die Tätigkeit der Operation in Somalia II, welche auf die verspätete Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verzögerungen bei der Vorlage der Haushaltsdokumente bis lange nach Beginn der Finanzperiode der Operation in Somalia II, was zu den finanziellen Schwierigkeiten der Operation beigetragen hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, welche die sich verschlechternde Finanzlage insofern auf die Kostenrückerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Truppen für die Operation in Somalia II und somit den Erfolg der Operation gefährdet,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an⁵, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, ihre Verwaltung zu verbessern und in seinen Bericht, den er der Generalversammlung zu diesem Gegenstand unterbreitet, Informationen über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte aufzunehmen;

3. *bedauert*, daß den truppenstellenden Ländern der Operation in Somalia II die Kosten nicht rückerstattet wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Kostenrückerstattungen rasch durchgeführt werden;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Operation in Somalia II sicherzustellen;

5. *beschließt*, für die Operation in Somalia II für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 einen Betrag von 256.201.100 US-Dollar brutto (251.119.100 Dollar netto) bereitzustellen, zusätzlich zu den bereits gemäß Resolution 47/41 B der Generalversammlung vom 15. April 1993 bewilligten 300 Millionen Dollar;

6. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 256.201.100 Dollar brutto (251.119.100 Dollar netto) für

den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschuß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

7. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Mai 1992 bis 30. April 1993 in Höhe von 66.201.100 Dollar brutto (64.981.100 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den verbleibenden veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.082.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 für die Operation in Somalia II gebilligt wurden, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Operation in Somalia II über den 31. Oktober 1993 hinaus weiterzuführen, für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 für die Operation Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 82,7 Millionen Dollar brutto (81.380.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

10. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens am 8. Februar 1994 Haushaltsvoranschläge vorzulegen, einschließlich der revidierten Voranschläge für den über den 31. Oktober 1993 hinausgehenden Zeitraum, um den der Sicherheitsrat gegebenenfalls beschließt, das Mandat der Operation in Somalia II zu verlängern, sowie Haushaltsvoranschläge für den anschließenden Sechsmonatszeitraum;

11. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas und Monacos zu der Operation in Somalia II gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

12. *bittet* die in Ziffer 11 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge zu der Operation in Somalia II in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit Ziffer 15 der Resolution 814 (1993) des Sicherheitsrats

freiwillige Beiträge an den gemäß Ratsresolution 794 (1992) geschaffenen Fonds zu entrichten.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

47/208. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortsetzung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/208 A vom 22. Dezember 1992,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die sich verschlechternde finanzielle Lage in bezug auf Friedenssicherungsaktivitäten, welche auf die verspätete Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verzögerungen bei der Vorlage der Haushaltsdokumente bis

lange nach Beginn der Finanzperiode der Beobachtermission, was zur Verschlechterung der Finanzlage beigetragen hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, welche die sich verschlechternde finanzielle Lage insofern auf die Kostenrückerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Truppen für die Beobachtermission und somit den Erfolg des Einsatzes gefährdet,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an und billigt ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait bezüglich der Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen erforderlich sind, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission bereitstellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum hinaus verfügbar bleiben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, ihre Verwaltung zu verbessern und in seinen Bericht, den er der Generalversammlung zu diesem Gegenstand unterbreitet, Informationen über die zur Verbesserung der Verwaltung unternommenen Schritte aufzunehmen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und in voller Höhe entrichtet werden;

4. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf dem in der Resolution 45/260 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses nach den Bestimmungen von Ziffer 8 der Versammlungsresolution 47/208 A genehmigten und aufgeteilten Betrag von 19,8 Millionen US-Dollar brutto (18,6 Millionen Dollar netto) bereitzustellen;

5. *beschließt außerdem*, für die Verstärkung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober 1993 auf dem Sonderkonto den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19,889,600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses nach den Bestimmungen von Ziffer 1 der Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 genehmigte Betrag von 4 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

6. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19,889,600 Dollar netto) für den genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/260 vom 3. Mai 1991, 46/197 vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom

23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 110.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt* außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 9. April 1991 bis 31. Oktober 1993 in Höhe von 11.304,367 Dollar brutto (10.311,740 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission über den 31. Oktober 1993 hinaus fortbestehen zu lassen, für den Einsatz der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.250,825 Dollar brutto (6.064,700 Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum nach dem 31. Oktober 1993 einzugehen sind, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

10. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens am 8. Februar 1994 Haushaltsvoranschläge vorzulegen, einschließlich der revidierten Voranschläge für den über den 31. Oktober 1993 hinausgehenden Zeitraum, um den der Sicherheitsrat gegebenenfalls beschließt, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, sowie Haushaltsvoranschläge für den anschließenden Sechsmonatszeitraum;

11. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik zu der Beobachtermission gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

12. *bittet* die in Ziffer 11 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge zu der Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen

der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verbindlichkeiten der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verbindlichkeiten annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

47/209. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993 und 840 (1993) vom 15. Juni 1993,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission und die Übergangsbehörde entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Finanzlage der Übergangsbehörde infolge der verspäteten Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an truppenstellende Staaten besitzt, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt,

feststellend, daß der in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs erwähnte Betrag revidiert wurde und jetzt 13 Millionen US-Dollar beträgt,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha umgehend und in voller Höhe entrichtet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung einer umgehenden Kostenrückerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

4. *beschließt*, in dieser Phase in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Betrag von 85 Millionen US-Dollar netto zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs der Übergangsbehörde während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Juli 1993 und für den weiteren Einsatz der Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. August 1993 bis zum Ende ihres Mandats zu bewilligen, in Übereinstimmung mit Resolution 860 (1993) des Sicherheitsrats vom 27. August 1993 und zusätzlich zu dem Gesamtbetrag von 1.397.191.600 Dollar brutto (1.376.845.400 Dollar netto), den sie für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bewilligt hat, einschließlich des mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Resolution 47/209 A der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 1993 genehmigten und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Betrags von 236 Millionen Dollar;

5. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 85 Millionen Dollar netto für den Zeitraum vom 1. Mai 1993 bis zum Ende des Mandats der Übergangsbehörde im Einklang mit Resolution 860 (1993) des Sicherheitsrats auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom

23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

6. *beschließt ferner*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik, für die Übergangsbehörde gemäß den von der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

7. *bittet* die in Ziffer 6 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

8. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsbehörde in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Resolution 860 (1993) des Sicherheitsrats der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen detaillierten und aktualisierten Vollzugsbericht über den Haushalt der Vorausmission und der Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis zum Ende des Mandats der Übergangsbehörde vorzulegen;

10. *beschließt*, daß bei der Verfügung über die Vermögenswerte der Übergangsbehörde nach dem Grundsatz vorgegangen werden soll, daß die Ausrüstungsgegenstände der Übergangsbehörde, wann immer dies möglich und kostenwirksam ist, anderen Missionen zugeführt werden, und schließt sich in diesem Zusammenhang der Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend die Verfügung über die Ausrüstungsgegenstände¹² an und ersucht den Generalsekretär, auf dieser Grundlage mit der Verfügung zu verfahren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, zu Beginn der achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der eine detaillierte Erklärung für die Schenkung bestimmter Vermögenswerte an die Regierung Kambodschas enthält sowie Vorschläge betreffend die Schenkung etwaiger noch verbleibender Vermögenswerte, die nicht anderen Missionen zugeführt werden können;

12. *beschließt* in bezug auf Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs¹⁰, daß der Generalsekretär ausnahmsweise und vorübergehend einen Betrag aus den vorhandenen Reserven verwenden darf, der den eingegangenen Beitragsankündigungen entspricht, und daß die Rückzahlung der auf diese Weise verwendeten Reserven an erster Stelle zu Lasten von Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen zu verbuchen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß über die Finanzlage in bezug auf die in Abschnitt IV seines Berichts erwähnte gemeinsame Interimsverwaltung Bericht zu erstatten und darin auch diesbezügliche Vorschläge aufzunehmen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Staaten, die dazu in der Lage sind, auf den Appell des Generalsekretärs um

freiwillige Beiträge zur finanziellen Unterstützung der gemeinsamen Interimsverwaltung Kambodschas positiv zu reagieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, revidierte Voranschläge der Kosten im Zusammenhang mit der Liquidierung der Übergangsbehörde vorzulegen, die am 1. September 1993 beginnen soll;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen Dollar einzugehen, um die Kosten im Zusammenhang mit der ersten Liquidierung der Übergangsbehörde in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1993 zu decken, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die in bezug auf Ziffer 15 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

47/210. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

B¹³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, mit denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien gebilligt hat,

sowie eingedenk der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 847 (1993) vom 30. Juni 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/233 vom 19. März 1992 und 47/210 A vom 22. Dezember 1992 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die sich verschlechternde Finanzlage in bezug auf die Truppe infolge der verspäteten Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verzögerungen bei der Vorlage von Haushaltsdokumenten bis lange nach Beginn der Finanzperiode der Truppe, was zur Verschlechterung der Finanzlage beigetragen hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, welche die sich verschlechternde Finanzlage insofern auf die Kostenrückerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Truppen und somit den Erfolg der Operation gefährdet,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, und billigt ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Schutztruppe der Vereinten Nationen bezüglich der Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen erforderlich sind, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Truppe bereitstellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum hinaus verfügbar bleiben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 11 erwähnten Bericht an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung einschlägige Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in dessen Bericht¹⁵ und insbesondere der Empfehlung in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen¹⁶ nachzukommen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, ihre Verwaltung zu verbessern und in seinen in Ziffer 2 erwähn-

ten Bericht an die Generalversammlung Informationen über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte aufzunehmen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und in voller Höhe entrichtet werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zu sondieren, um die rasche Kostenrückerstattung an die truppenstellenden Länder zu gewährleisten;

6. *beschließt*, die erste Finanzperiode um neununddreißig Tage bis einschließlich 31. März 1993 zu verlängern und die der Truppe für den Zeitraum von ihrer Schaffung am 12. Januar 1992 bis einschließlich 31. März 1993 bereitgestellten Mittel zu konsolidieren und zu verwalten;

7. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Truppe für den Zeitraum vom 21. Februar bis 31. März 1993 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Resolution 47/210 A der Generalversammlung genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 27.759.900 US-Dollar brutto (27.269.300 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt ferner*, für den Fortbestand der Truppe im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 30. Juni 1993 auf dem Sonderkonto den Betrag von 227.584.900 Dollar brutto (226.132.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Resolution 47/210 A der Generalversammlung genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 141.193.575 Dollar brutto (139.477.002 Dollar netto) und der vom Beratenden Ausschuss gemäß Ziffer 1 der Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigte Betrag von 10 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

9. *beschließt*, auf dem Sonderkonto einen Betrag von 55 Millionen Dollar brutto bereitzustellen, um den zusätzlichen Mittelbedarf für die Anlaufkosten aufgrund der Erweiterung der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien und in Bosnien und Herzegowina abzudecken;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 Verpflichtungen für den Einsatz der Truppe bis zu einem Höchstbetrag von 200 Millionen Dollar brutto (198.257.825 Dollar netto) einzugehen, und für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 30. September 1993 fortbestehen zu lassen, für den Einsatz der Truppe für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1993 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 65 Millionen Dollar brutto (64.419.275 Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der einzugehenden Verpflichtungen, wobei die genannten Beträge nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem 1. November 1993 einen vollständigen Haushaltsplan für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 31. März 1994 vorzulegen;

12. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, die Beträge von 86.391.325 Dollar brutto (86.655.798 Dollar netto) für den

Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1993, von 55 Millionen Dollar brutto für den zusätzlichen Anlaufkostenbedarf aufgrund der Erweiterung der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien und in Bosnien und Herzegowina und 200 Millionen Dollar brutto (198.257.825 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die Verminderung des jeweiligen Guthabens der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 264.473 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 30. Juni 1993 für die Truppe gebilligt worden sind, bei ihren anteiligen Beiträgen nach Ziffer 12 zu berücksichtigen ist;

14. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.742.175 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik zu der Truppe gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

16. *bittet* die in Ziffer 15 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode in bezug auf Lieferungen

und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto so lange verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie unter Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

47/212. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

B¹⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 43/213 vom 21. Dezember 1988, 44/200 A bis C und 44/201 A und B vom 21. Dezember 1989, S-18/3 vom 1. Mai 1990, 45/199, 45/248 A und B, 45/253 und 45/254 A bis C vom 21. Dezember 1990, 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/232 vom 2. März 1992, 46/235 vom 13. April 1992, 47/199 vom 22. Dezember 1992 sowie 47/212 A und 47/213 vom 23. Dezember 1992,

in Bekräftigung ihrer Aufgaben und Befugnisse in bezug auf die Behandlung und Genehmigung der Haushalte der Organisation sowie in diesem Zusammenhang ihrer Rolle in bezug auf die Struktur des Sekretariats und die Schaffung, Streichung und Verlegung von aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanzierten Dienstposten,

sowie in Bekräftigung der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation,

unter Hinweis auf die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

in Bekräftigung der im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 festgelegten Prioritäten, die entsprechend ihrer Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 geändert und gebilligt wurden,

feststellend, daß New York der Amtssitz und eines der Zentren der Vereinten Nationen ist und daß es derzeit drei weitere Zentren der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien gibt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/212 A erbeten wurden¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Konferenzausschusses an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses²⁰,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

I

1. *billigt* revidierte Mittelbewilligungen in Höhe von 2.467.458.200 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, die sich aufgrund der Umstrukturierung ergeben;

2. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten I, II und III dieser Resolution die Vorschläge zur Umschichtung von Mitteln zwischen Kapiteln, die in der Anlage zu dieser Resolution ausgewiesen sind, und schließt sich den Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *billigt ferner* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Dienstposten der höheren Rangebenen, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

a) beschließt, die Beschlußfassung über den Vorschlag des Generalsekretärs zur Abschaffung der vier Dienstposten der höheren Rangebenen in der Hauptabteilung Verwaltung und Management zurückzustellen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, seine Vorschläge betreffend diese Dienstposten nochmals zu überdenken, um sicherzustellen, daß die höchsten Bediensteten dieser Hauptabteilung über Befugnisse verfügen, die denjenigen der höchsten Bediensteten in anderen Bereichen der Vereinten Nationen entsprechen, und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

b) ersucht den Generalsekretär, sich weiter vorrangig darum zu bemühen, mit dem Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eine Einigung über die rasche Besetzung des Postens des Exekutivdirektors des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/GATT auf der derzeitigen Rangebene zu erzielen;

c) beschließt, die Beschlußfassung über den Vorschlag des Generalsekretärs zur Abschaffung des Dienstpostens des Untergeneralsekretärs des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zurückzustellen, und ersucht ihn, seinen Vorschlag nochmals zu überdenken und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 einen Bericht vorzulegen über die künftigen Regelungen betreffend die Sekretariatsbetreuung für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Habitat, einschließlich der Frage gesonderter Regelungen betreffend das hochrangige Managementpersonal des Habitat, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Wirt-

schafts- und Sozialrats sowie der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

II

1. *unterstreicht erneut* die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär über den Prozeß der Neugliederung des Sekretariats;

2. *betont*, daß die Neugliederung des Sekretariats im Einklang mit den von der Generalversammlung gegebenen Anleitungen sowie mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen durchgeführt werden soll;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit der wirksamen Koordinierung der Aktivitäten der für wirtschaftliche und soziale Fragen verantwortlichen Hauptabteilungen und Dienststellen und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich dieser Aufgabe persönlich zu widmen und geeignete interne Koordinierungsmechanismen für diesen Zweck zu schaffen, unter besonderer Beachtung der Förderung einer stärkeren Koordinierung und Komplementarität der Aktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der Hauptabteilungen am Amtssitz, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, insbesondere zur Unterstützung der Programme für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder;

4. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Programme und Unterprogramme, wie sie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997, dessen Revisionen, im Programmhaushaltsplan und in anderen einschlägigen Mandaten der Generalversammlung festgelegt sind, im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden vollständig und wirksam durchzuführen sind;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär darauf hingewiesen hat, daß die weitere Umstrukturierung des Sekretariats auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zur Dezentralisierung der Aktivitäten durch Verlagerung auf die Felddienststellen und die Regionalkommissionen führen wird, und betont, daß sein Vorschlag betreffend die Dezentralisierung von Aktivitäten durch Verlagerung auf die Felddienststellen mit der Resolution 47/199 der Generalversammlung im Einklang stehen soll und daß die Vorschläge betreffend die Dezentralisierung durch Verlagerung auf die Regionalkommissionen den von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vereinbarten Kriterien entsprechen und auf klar benannte relative Vorteile gegründet sein sollen;

6. *stellt außerdem fest*, daß die Modalitäten für die geplante Eingliederung des Büros für Projektdienste in die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung zuerst vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und danach von der Generalversammlung geprüft werden, wobei ein Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der in Ziffer 103 seines

Berichts¹⁸ erwähnten Arbeitsgruppe, der auch die diesbezüglichen finanziellen Aspekte einschließt, berücksichtigt werden wird;

7. *bittet* die entsprechenden zwischenstaatlichen Organe, der Generalversammlung über den Konferenzausschuß so bald wie möglich über die Gesamtauswirkungen Bericht zu erstatten, welche die Anwendung der Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 auf die Tagungsorte der zwischenstaatlichen Organe haben wird, deren Sekretariate von der derzeitigen Umstrukturierung betroffen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des gesamten derzeitigen Umstrukturierungsprozesses und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Organisation im Einklang mit den in Resolution 46/232 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen zu verbessern, die Rolle des Amtssitzes, der Zentren, der Regionalkommissionen und der Felddienststellen der Vereinten Nationen einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere was die Zentren in Wien und Nairobi betrifft, mit dem Ziel, eine bessere Aufgabenteilung unter ihnen nach Maßgabe ihrer relativen Vorteile zu erreichen;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär in Ziffer 19 seines Berichts zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Verlegung von Aktivitäten zu erwägen, mit dem Ziel, den einzelnen Programmen der Vereinten Nationen eine klarere Zielausrichtung zu geben und den sachlichen Schwerpunkt eines jeden Zentrums genauer zu bestimmen, und ersucht ihn, im Einklang mit den in Resolution 46/232 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, die dem Status des Zentrums in Nairobi Rechnung tragen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die vom Generalsekretär in Ziffer 67 seines Berichts zum Ausdruck gebrachte Absicht, auf der Grundlage der Konzepte, die der derzeitigen Umstrukturierung zugrunde liegen, Aktivitäten aufzuzeigen, denen gemäß den in Resolution 46/232 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen und Richtlinien eine Verlegung nach Wien zum Nutzen gereichen würde, und ersucht ihn, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 geeignete Vorschläge zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß alle künftigen Vorschläge betreffend größere Veränderungen in der Organisation des Sekretariats einen Durchführungszeitplan enthalten und nach Möglichkeit im Rahmen der zweijährlichen Entwürfe der Programmhaushaltspläne vorgelegt werden;

12. *wiederholt* in diesem Zusammenhang ihr in ihrer Resolution 47/212 A Abschnitt II Ziffer 6 enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß und den anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Gremien alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die programmspezifischen Aspekte und die Auswirkungen der Neugliederung des Sekretariats in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufzuzeigen und zu analysieren;

III

1. *macht sich* die vom Generalsekretär eingegangene Verpflichtung *zu eigen*, die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit unter anderem durch die Neugliederung des Sekretariats zu stärken;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Generalsekretär verpflichtet hat, sicherzustellen, daß die Zusammenlegung von Aktivitäten aufgrund seiner Umstrukturierungsvorschläge, einschließlich der Schaffung der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, zu einer besseren Programmausführung sowie zu einer Degression der Kosten führt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung detaillierte und klare Informationen über alle Kosten und Einsparungen im Zweijahreszeitraum 1992-1993 vorzulegen, die sich aus der ersten und zweiten Phase der Neugliederung des Sekretariats ergeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Durchführung der Neugliederung des Sekretariats und bei der Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 auf der Grundlage unter anderem der Resolution 47/213 der Generalversammlung

a) die Ergebnisse der in Resolution 47/212 A Abschnitt II Ziffer 6 der Generalversammlung geforderten zwischenstaatlichen Überprüfung sowie die Umsetzung der Änderungen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, die mit der Umstrukturierung zusammenhängen, voll zu berücksichtigen;

b) ausreichende Ressourcen bereitzustellen und Dienststellen auf entsprechender Ebene klar mit der Durchführung aller Programme und Aktivitäten zu beauftragen, namentlich derjenigen, die von der derzeitigen Phase der Umstrukturierung betroffen sind, insbesondere der Programme im Zusammenhang mit der Entwicklung Afrikas, den am wenigsten entwickelten Ländern, transnationalen Unternehmen, Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der sozialen Entwicklung, den vor kurzem genehmigten Aktivitäten zum Schutz des Weltklimas und der Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung, insbesondere in Afrika;

c) die Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Verwaltung des Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu verbessern;

d) die Einheit aller Aktivitäten im Zusammenhang mit den transnationalen Unternehmen zu wahren;

e) die vorgeschlagenen Aktivitäten der neuen Organisationseinheiten zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den in den Ziffern 9 und 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ zum

Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung tragen, und das Ergebnis dieser Überprüfung in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Präsenz, die Vertretung und die Aufgaben der Vereinten Nationen im Feld in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung festgelegt sind;

f) zur Prüfung durch die zuständigen zwischenstaatlichen Organe Vorschläge zu unterbreiten in bezug auf Verbesserungen bei der Programmausführung sowie die Beendigung von Aktivitäten, die als überholt oder überflüssig angesehen werden, gemäß Artikel 4.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

g) seine Vorschläge betreffend die Hauptabteilung Verwaltung und Management und die Hauptabteilung Presse und Information weiter auszuarbeiten, unter voller Berücksichtigung der in Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Stellungnahmen sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung, einschließlich Resolution 47/202 C vom 22. Dezember 1992;

h) im Einklang mit dem zweiten Absatz der Einleitung zu dem Bericht des Generalsekretärs und den Ziffern 25 bis 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses alle infolge der Umstrukturierung zu erwartenden Kosteneinsparungen und zusätzlichen Kosten anzugeben;

5. *stellt fest*, daß die Mittel, die den von der Umstrukturierung betroffenen Hauptabteilungen zugewiesen worden sind, im Kontext der feststehenden Verfahren für die Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 überprüft werden, um eine wirksame Programmausführung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der bereits in Angriff genommenen Erstellung von Leistungsnormen und anderen Managementverfahren, wie in Resolution 47/212 A Abschnitt I der Generalversammlung erbeten;

6. *bittet* den Generalsekretär, im Zuge der Durchführung der derzeitigen Phase der Neugliederung des Sekretariats Aktivitäten im Zusammenhang mit den Volkswirtschaften im Übergang zu prüfen, im Einklang mit den in den Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen einschlägigen Mandaten und den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 9 seines Berichts;

7. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, im Zuge der Bemühungen um größere Effizienz dafür zu sorgen, daß die Arbeitsabläufe innerhalb einer jeden Sekretariatshauptabteilung gestrafft werden, damit sichergestellt ist, daß die

Ressourcen so wirksam wie möglich eingesetzt werden und daß den Programmleitern volle Verantwortung und Rechenschaftspflicht obliegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen Informationen über seine Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz der Vereinten Nationen aufzunehmen;

9. *bekräftigt* das Ersuchen, das sie in ihrer Resolution 47/214 Abschnitt V an den Generalsekretär gerichtet hat, er möge ein System schaffen, das die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Programmleiter gewährleistet, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten;

10. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 34 seines Berichts *an* und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Planung, Leitung und administrative Unterstützung innerhalb der für Friedensoperationen verantwortlichen Hauptabteilungen und zwischen ihnen, einschließlich der Abteilung Feldeinsätze, sowie innerhalb der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, zu stärken und wirksamer zu gestalten;

11. *schließt sich außerdem* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 35 und 36 seines Berichts *an* und erklärt erneut, daß Mittelumschichtungen zwischen Kapiteln des Programmhaushaltsplans im Einklang mit Artikel 4.5 der Finanzordnung und Finanzvorschrift 104.4 vorgenommen werden sollen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die mögliche Schaffung einer Besoldungsgruppe D-3 zu prüfen, und ersucht ihn, die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in dessen Bericht voll zu berücksichtigen, und stimmt in diesem Zusammenhang der konkreten Bemerkung in Ziffer 48 dieses Berichts zu;

13. *schließt sich* der Auffassung des Konferenzausschusses *an*, die in dem Schreiben seines Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses²⁰ enthalten ist;

14. *bittet* den Generalsekretär, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß der Konferenzausschuß unter anderem durch enge Koordinierung zwischen den betreffenden Hauptabteilungen und sonstigen Dienststellen entsprechende Unterstützung erhält.

102. Plenarsitzung
6. Mai 1993

ANLAGE
Neugliederung des Sekretariats
Revidierte Mittelbewilligungen, aufgeschlüsselt nach Haushaltskapiteln
 (in US-Dollar)

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 47/220 A bewilligter Betrag</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung . .	34.621.700	34.290.900	(330.800)
2. Friedensoperationen und Sondermissionen	109.088.400	109.088.400	-
3. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats	4.001.200	4.001.200	-
4. Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste	3.261.700	2.971.100	(290.600)
5. Abrüstung	4.577.500	3.964.100	(613.400)
6. Besondere politische Fragen, regionale Zusammenarbeit, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	2.851.500	2.851.500	-
7. Beseitigung der Apartheid	2.130.900	1.861.300	(269.600)
8. Internationaler Gerichtshof	18.485.000	18.485.000	-
9. Rechtsfragen	5.342.600	5.342.600	-
10. Seerecht und Meeresangelegenheiten	2.312.900	2.022.300	(290.600)
11. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	14.499.100	11.360.200	(3.138.900)
12. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit . .	40.146.200	40.146.200	-
13. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	13.737.600	13.177.400	(560.200)
14. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	6.786.300	6.786.300	-
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	92.514.000	96.927.200	4.413.200
16. Internationales Handelszentrum	18.489.800	18.489.800	-
17. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	12.832.100	12.332.300	(499.800)
18. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	1.402.700	1.133.100	(269.600)
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	12.029.900	12.029.900	-
20. Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen	3.748.300	3.478.700	(269.600)
21. Soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten . .	14.700.300	10.492.900	(4.207.400)
22. Internationale Drogenbekämpfung	13.383.800	13.383.800	-
23. Wirtschaftskommission für Afrika	72.049.300	72.049.300	-
24. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	55.301.900	55.301.900	-
25. Wirtschaftskommission für Europa	42.509.800	42.509.800	-
26. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	67.350.700	67.350.700	-
27. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	45.333.900	45.333.900	-
28. Menschenrechte	25.007.500	25.158.600	151.100
29. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	63.611.700	63.611.700	-
30. Katastrophenhilfeeinsätze	2.010.600	2.010.600	-
31. Öffentlichkeitsarbeit	103.006.000	111.842.000	8.836.000
32. Konferenzdienste	106.441.400	106.150.800	(290.600)
33. Verwaltung und Management	103.110.200	103.110.200	-

Kapitel	Mit Resolution 47/220 A bewilligter Betrag	Revidierte Mittel- bewilligung	Erhöhung bzw. (Verringerung)
34. Sonderausgaben	47.661.700	47.661.700	–
35. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	98.850.200	98.850.200	–
36. Personalabgabe	402.034.500	401.130.600	(903.900)
37. A. Hauptabteilung Politische Angelegenheiten	41.011.000	41.399.800	388.800
B. Weltraumangelegenheiten	2.074.300	2.367.100	292.800
38. Rechtsfragen	24.155.600	24.155.600	–
39. A. Grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	–	16.966.500	16.966.500
B. Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatz- politische Analyse	–	16.664.700	16.664.700
C. Unterstützungs- und Führungsdienste für die Ent- wicklung	–	10.843.500	10.843.500
D. Richtlinienggebende Organe	–	2.002.100	2.002.100
E. Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Ent- wicklung	82.116.600	41.587.000	(40.529.600)
40. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	9.870.700	10.216.400	345.700
41. Verwaltung und Management	<u>643.588.100</u>	<u>634.567.300</u>	<u>(9.020.800)</u>
Insgesamt	<u>2.468.039.200</u>	<u>2.467.458.200</u>	<u>(581.000)</u>

47/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

B²¹

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rolle der Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen,

nach Prüfung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ sowie der Einführungs-erklärung seines Vorsitzenden über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß die sich auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie auf das Finanzmanagement erstreckenden Aspekte der Friedensoperationen im Hinblick auf die Verbesserung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Friedensoperationen sowie auf eine verbesserte Haushaltskontrolle durch die Mitgliedstaaten einer dringenden und eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen;

2. macht sich den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu eigen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Fragen vorzulegen, welche die erfolgreiche Durchführung und Verwaltung der Friedensoperationen betreffen, einschließlich der in Befolgung des Berichts des Beratenden Ausschusses getroffenen Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der wiederaufgenommenen siebenundvierzigsten Tagung der Versammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem in diesem Zusammenhang, einen Überblick über die auf die Durchführung von Friedensoperationen anwendbaren Verwaltungsrichtlinien zu geben;

5. ersucht den Generalsekretär ferner in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Regelungen betreffend die Erstattung der von den truppenstellenden Staaten geleisteten Entschädigungen bei Tod, Verwundung beziehungsweise Verletzung, Behinderung oder Krankheit als Folge des Dienstes in einer Friedensoperation Bericht zu erstatten und Empfehlungen über die zu treffenden Regelungen zur Vereinheitlichung der Entschädigungszahlungen, einschließlich direkter Zahlungen an die Begünstigten, abzugeben.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

47/219. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

B²²

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 37
(HAUPTABTEILUNG POLITISCHE ANGELEGENHEITEN)

Die Generalversammlung

1. nimmt Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht²³ vorgelegten revidierten Voranschlägen sowie von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴;

2. billigt eine Verpflichtung in Höhe von 150.000 US-Dollar zu Kapitel 37 (Hauptabteilung Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 nach Resolution 47/220 A vom 23. Dezem-

ber 1992 zum Zweck der Bereitstellung administrativer Unterstützung für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik; dieser Betrag hätte vorrangigen Anspruch auf Deckung aus dem außerordentlichen Reservefonds im Jahre 1993, da er sich auf einen von 1992 übertragenen Vorschlag bezieht.

*102. Plenarsitzung
6. Mai 1993*

47/223. Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika²⁵ und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador²⁶ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

eingedenk der Resolution 644 (1989) des Sicherheitsrats vom 7. November 1989, mit der der Rat die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika eingesetzt hat, und der Ratsresolution 730 (1992) vom 16. Januar 1992, mit der der Rat das Mandat der Gruppe beendet hat,

sowie eingedenk der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingerichtet hat, sowie der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Mission zu verlängern und zu erweitern, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 791 (1992) vom 30. November 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/240 vom 22. Mai 1992, worin sie grundsätzlich beschlossen hat, daß die Sonderkonten für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zusammengelegt werden sollen,

Kenntnis nehmend von dem derzeitigen Stand des gemeinsamen Sonderkontos für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie erneut erklärend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses betreffend Sparmaßnahmen an und bittet den Generalsekretär, diese sofort umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den noch zu entrichtenden Pflichtbeiträgen und von dem die laufenden Kosten betreffenden Nettodefizit des gemeinsamen Sonderkontos für die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihre veranlagten Beiträge für das Sonderkonto vollständig und pünktlich zu entrichten;

5. *beschließt*, in dieser Phase im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses einen Betrag von 17,2 Millionen US-Dollar brutto (16 Millionen Dollar netto) für den Einsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador während des Zeitraums vom 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993 bereitzustellen, worin der im Einklang mit ihrem Beschluß 47/452 vom 22. Dezember 1992 genehmigte und aufgeteilte Betrag von 8.045.600 Dollar brutto (7.514.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

6. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den verbleibenden Betrag von 9.154.400 Dollar brutto (8.485.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen²⁸;

7. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador gebilligten restlichen veranschlagten Einnahmen aus

der Personalabgabe in Höhe von 668.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt*, daß das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten an der Gesamtsumme der sonstigen Einnahmen und der Zinsen auf dem Sonderkonto in Höhe von 4,6 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 angerechnet wird;

9. *beschließt außerdem*, daß die übrigen nicht verbrauchten Mittel der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika den Mitgliedstaaten auf ihre veranlagten Beiträge für den nächsten Mandatszeitraum der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador angerechnet werden, falls der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Mission über den 31. Mai 1993 hinaus zu verlängern, beziehungsweise daß sie bereitgestellt werden, um im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für andere Friedensoperationen der Vereinten Nationen angerechnet zu werden, falls der Rat beschließt, das Mandat der Mission nicht über den 31. Mai 1993 hinaus zu verlängern;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission über den 31. Mai 1993 hinaus fortbestehen zu lassen, für den Einsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für den am 1. Juni 1993 beginnenden Zeitraum Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2,9 Millionen Dollar brutto (2,7 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum nach dem 31. Mai 1993 einzugehen sind, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *beschließt*, die Beiträge der Slowakei und der Tschechischen Republik für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

12. *bittet* die in Ziffer 11 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und Informationen

über die diesbezüglichen Regelungen in seinen Bericht über das Finanzgebaren der Mission aufzunehmen;

15. *beschließt*, daß die Angaben über die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador in den vom Sekretariat erstellten Berichten über den Stand der Beitragszahlungen und Finanzberichte künftig zusammengefaßt aufgeführt werden;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
16. März 1993

47/224. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

eingedenk der Resolution 782 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. Oktober 1992,

sowie eingedenk der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Sicherheitsrat beschlossen hat, unter seiner Aufsicht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1993 eine Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einzurichten,

in der Erwägung, daß es sich bei den Kosten der Operation in Mosambik um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erwägung, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation in Mosambik ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation in Mosambik mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verzögerungen bei der Inangsetzung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und bei der Einreichung der Finanzierungsvorlage für dieselbe;

2. *bedauert*, daß der Bericht des Generalsekretärs²⁹ keine umfassenden und detaillierten Informationen über die Kostenvoranschläge für die Operation enthält;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ an;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation in Mosambik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *stellt fest*, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats gebeten wurde, dem Rat bis zum 31. März 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, in dieser Phase entsprechend der Empfehlung in Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für den Zeitraum vom 15. Oktober 1992 bis einschließlich 30. Juni 1993 einen Pauschalbetrag von 140 Millionen US-Dollar zu bewilligen, worin der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigte Betrag von 9,5 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 34 seines Berichts ein Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einzurichten;

7. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 140 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 15. Oktober 1992 bis 30. Juni 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen²⁸;

8. *beschließt ferner*, die Beiträge der Slowakei und der Tschechischen Republik für die Operation in Mosambik gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

9. *bittet* die in Ziffer 8 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 1. Juli 1993, revidierte und detaillierte Kostenvoranschläge für die Operation in Mosambik für den gesamten Mandatszeitraum vorzulegen und dabei etwaige Anpassungen im Einsatzplan und damit zusammenhängende Beschlüsse des Sicherheitsrats sowie das finanzielle Ergebnis der Operation in Mosambik während der Anlaufzeit zu berücksichtigen;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Mosambik in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation in Mosambik unter der Aufsicht seines interimsmäßigen Sonderbeauftragten koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über das finanzielle Ergebnis der Operation in Mosambik auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
16. März 1993

B

Die Generalversammlung

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksamere Planung der Friedensoperationen sicherzustellen, und dringend eine Prüfung der derzeitigen Verfahren vorzunehmen, damit solche Missionen ordnungsgemäß und rechtzeitig sowie auf kostenwirksame und effiziente Weise eingeleitet werden können, und der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Form, Inhalt und Transparenz der in den Kostenvoranschlägen für Friedensoperationen enthaltenen Informationen im Einklang mit den entsprechenden von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen noch weiter zu verbessern.

97. Plenarsitzung
16. März 1993

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

eingedenk der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1993 eingerichtet hat,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation in Mosambik um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Operation in Mosambik ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation in Mosambik mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, welche die sich verschlechternde Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an truppenstellende Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Truppen für die Operation in Mosambik und somit den Erfolg der Operation gefährdet,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation in Mosambik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung einer umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

4. *beschließt*, für die Operation in Mosambik während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1993 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einen Betrag von insgesamt 54 Millionen US-Dollar brutto (52.785.200 Dollar netto) bereitzustellen;

5. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 54 Millionen Dollar brutto (52.785.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1993 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

6. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Operation in Mosambik gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.214.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation in Mosambik über den 31. Oktober 1993 hinaus zu verlängern, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Dollar brutto (19.439.000 Dollar netto) pro Monat für die Operation einzugehen, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis spätestens 8. Februar 1994 Haushaltsvoranschläge, einschließlich revidierter Voranschläge für den Zeitraum vorzulegen, um den der Rat gegebenenfalls beschließt, das Mandat der Operation über den 31. Oktober 1993 hinaus zu verlängern, sowie Haushaltsvoranschläge für den darauffolgenden Sechsmonatszeitraum;

8. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik zu der Operation in Mosambik gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

9. *bittet* die in Ziffer 8 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Mosambik in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation in Mosambik unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

47/226. Personalfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/239 A bis C vom 21. Dezember 1990 und 46/232 vom 2. März 1992,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten während der siebenundvierzigsten Tagung vor dem Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu Personalfragen³³,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 6. November 1992 vor dem Fünften Ausschuß abgegebenen Erklärung zu Personalfragen³⁴,

nach Behandlung der vom Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegten Dokumente zu Personalfragen³⁵,

im Bewußtsein der von den anerkannten Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuss gemäß Versammlungsresolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

in Anerkennung dessen, daß die Bediensteten der Organisation für die Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut darstellen, sowie in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut* ihre volle Unterstützung des Generalsekretärs in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen und unterstreicht, daß sie seine Vorrechte und Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert;

2. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß die Rekrutierung und dauerhafte Bindung des bestbefähigten Personals durch das Personalmanagement begünstigt wird;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, wo dies erforderlich ist sämtliche Personalpolitiken und -verfahren zu überprüfen und zu verbessern, um sie einfacher und transparenter zu gestalten und den neuen Anforderungen an das Sekretariat besser anzupassen und dabei gleichzeitig die volle Entfaltung des Potentials der Bediensteten zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen in dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen³⁶ zu der Frage, wie Bediensteten, die unter den Nachwirkungen traumatischer und belastender Erfahrungen in bezug auf ihre persönliche Sicherheit leiden, am besten geholfen werden und wie am besten für ihre Wiedereingliederung gesorgt werden kann, und erwartet mit Interesse weitere Informationen zu dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung;

5. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, daß der Generalsekretär die in Bestimmung 108.2 der Personalordnung beschriebenen Mechanismen für die Konsultation zwischen dem Personal und der Leitung in vollem Umfang nutzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß es in den Vereinten Nationen keinerlei Einschränkungen oder Diskriminierungen im Hinblick auf die Einstellung, Ernennung und Beförderung von Frauen und Männern gibt;

I. PLANUNG DES PERSONALMANAGEMENTS

in Begrüßung des ganzheitlichen Ansatzes, dessen sich der Generalsekretär bei der Planung des Personalmanagements bedient,

A. Einstellung

in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen *erneut erklärend*, daß bei der Ernennung und der Beförderung, bei der Gewährung und Überprüfung von Dauerverträgen und bei der Laufbahnförderung der Bediensteten sowie bei der Regelung ihres Dienstverhältnisses als ausschlaggebend zu gelten hat, daß es notwendig ist, ein

Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß in bezug auf Einstellungen der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, angemessen zu berücksichtigen ist,

im Hinblick darauf, daß die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe für die Besetzung von Dienstposten in den unteren Rängen des Höheren Dienstes positive Ergebnisse erbracht und sich als nützliches Mittel für die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter erwiesen haben,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die einzelstaatlichen Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 zu beschleunigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Einführung von Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe P-3 fortzusetzen, dabei die Beförderungsaussichten der Bediensteten in der Besoldungsgruppe P-2 gebührend zu berücksichtigen und mit einem Höchstmaß an Effizienz und Sparsamkeit vorzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu tun, um den Prüfungsprozeß zu beschleunigen und sicherzustellen, daß erfolgreichen Bewerbern unverzüglich Positionen angeboten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch künftig externe Bewerber auf eine Weise einzustellen, die mit Artikel 4.4 des Personalstatuts im Einklang steht;

b) sicherzustellen, daß die Stellenausschreibungen möglichst weite Verbreitung finden, unter anderem durch ihre umgehende Verteilung an die Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen;

c) sicherzustellen, daß die Einstellungsverfahren möglichst schnell abgeschlossen werden, dabei jedoch genügend lange Bewerbungsfristen vorzusehen;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß der Generalsekretär die vorübergehende Einstellungssperre möglichst bald aufhebt;

1. Personalstruktur des Sekretariats

im Hinblick darauf, daß sich die vorübergehende Einstellungssperre zusammen mit der zunehmenden Zahl neuer Mitgliedstaaten auf die Vertretung der Mitgliedstaaten im Sekretariat auswirkt,

1. *erklärt erneut*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat irgendeines Mitgliedstaates oder irgendeiner Gruppe von Staaten angesehen werden darf;

2. *erkennt an*, daß das System der Soll-Stellenrahmen als eines der Leitprinzipien eingeführt wurde, die bei der Einstellung des Personals die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten in den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten in Übereinstimmung mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen gewährleisten sollen;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sich bei der Besetzung der der geographischen Verteilung unterliegenden

Dienstposten aller Besoldungsgruppen auch künftig darum zu bemühen, sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten, insbesondere die nichtrepräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, im Sekretariat angemessen vertreten sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

4. *beschließt*, eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe des Fünften Ausschusses der Generalversammlung einzusetzen, und ersucht ihren Vorsitzenden, im Frühjahr 1993 eine einwöchige Tagung der Arbeitsgruppe am Amtssitz einzuberufen, um die Formel für die Ermittlung der ausgewogenen geographischen Vertretung der Mitgliedstaaten im Sekretariat auf der Grundlage von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu prüfen, wie in der Versammlungsresolution 41/206 C vom 11. Dezember 1986 vorgesehen und in den Versammlungsresolutionen 42/220 A vom 21. Dezember 1987, 45/239 A, 46/232 und anderen einschlägigen Resolutionen weiter ausgeführt, und ersucht den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ausnahmsweise und unbeschadet der vollinhaltlichen Durchführung der Versammlungsresolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den einzelnen Einstellungen den Soll-Stellenrahmen flexibel anzuwenden und dabei alle Teile dieser Resolution zu berücksichtigen;

2. *Abstellung*

erneut erklärend, daß zwischen der Abstellung von Bediensteten aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst zu den Vereinten Nationen und der Abordnung zwischen Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Unterschiede bestehen,

1. *erklärt erneut*, daß die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst mit den Artikeln 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen vereinbar ist und daß sie sowohl für die Vereinten Nationen als auch für die Mitgliedstaaten nutzbringend sein kann;

2. *beschließt*, daß die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst unabhängig von ihrer Dauer aufgrund einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Organisation, dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Bediensteten erfolgen soll;

3. *beschließt außerdem*, daß die Erneuerung eines befristeten Vertrags, mit dem die Abstellung eines Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst verlängert wird, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Organisation, der Regierung und dem betreffenden Bediensteten erfordert;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Benehmen mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ein einheitliches vertragliches Verfahren für die Einstellung und das Ausscheiden der zu den Vereinten Nationen abgestellten Bediensteten auszuarbeiten, das die legitimen Interessen aller drei in Ziffer 3 genannten Parteien berücksichtigt und gleichzeitig die Achtung der in den Artikeln 100 und 101 der Charta und in der Personalordnung festgelegten Bedingungen gewährleistet;

5. *ändert* Artikel 4.1 und den Anhang II des Personalstatuts wie folgt:

"Artikel 4.1: Nach Artikel 101 der Charta liegt die Befugnis zur Ernennung der Bediensteten beim Generalsekretär. Bei der Ernennung erhält jeder Bedienstete, einschließlich derjenigen Bediensteten, die aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst abgestellt werden, ein nach den Bestimmungen in Anhang II dieses Personalstatuts erstelltes und vom Generalsekretär oder in seinem Namen unterzeichnetes Ernennungsschreiben."

"ANHANG II

ERNENNUNGSSCHREIBEN

a) Das Ernennungsschreiben enthält folgende Angaben:

- i) daß die Ernennung den für die jeweilige Art des Dienstverhältnisses geltenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung sowie den Änderungen unterliegt, die in dem Statut und in der Personalordnung von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß vorgenommen werden;
- ii) die Art des Dienstverhältnisses;
- iii) den Zeitpunkt, zu dem der Bedienstete seinen Dienst anzutreten hat;
- iv) die Dauer des Dienstverhältnisses, die einzuhaltende Kündigungsfrist und gegebenenfalls die Dauer der Probezeit;
- v) die Laufbahngruppe, die Besoldungsgruppe, das Anfangsgehalt und, soweit ein aufsteigendes Gehalt zulässig ist, die Gehaltssteigerungsstufen und den erreichbaren Höchstbetrag;
- vi) alle etwaigen Sonderbedingungen.

b) Mit dem Ernennungsschreiben wird dem Bediensteten eine Ausfertigung des Personalstatuts und der Personalordnung übersandt. Bei der Annahme des Ernennungsschreibens gibt der Bedienstete eine Erklärung ab, daß er mit dem Personalstatut und der Personalordnung vertraut gemacht worden ist und daß er die darin festgelegten Bedingungen annimmt.

c) Das Ernennungsschreiben eines aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst abgestellten Bediensteten, das von dem Bediensteten und vom Generalsekretär oder in dessen Namen unterzeichnet worden ist, sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen die zwischen dem Mitgliedstaat und dem Bediensteten vereinbarten Bedingungen der Abstellung hervorgehen, gelten als Beweis für das Vorliegen und die Gültigkeit der Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst zu den Vereinten Nationen für den in dem Ernennungsschreiben genannten Zeitraum.;"

3. *Beschäftigung von Ehepartnern*

in Anbetracht dessen, daß Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehepartner, die Bedienstete begleiten, dazu beitragen, bestqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an die Organisation zu binden,

feststellend, daß sich das Fehlen solcher Möglichkeiten hindernd auf die Versetzungswilligkeit der Bediensteten auswirken kann,

1. *bittet* den Generalsekretär, der Möglichkeit einer Beschäftigung von Ehepartnern, die Bedienstete begleiten, aktiv nachzugehen;

2. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung mit seinen Kollegen im Ausschuß zu prüfen, wie die Koordinierung verbessert und die Hindernisse abgebaut werden können, die sich der Beschäftigung von qualifizierten Ehepartnern entgegenstellen, die Bedienstete der dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen begleiten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Regierungen in den Gaststaaten, in Erwägung zu ziehen, den Ehepartnern, die Bedienstete internationaler Organisationen begleiten, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen oder ihnen anderweitig eine Beschäftigung zu ermöglichen;

B. Laufbahnförderung

in Anerkennung dessen, daß die Laufbahnförderung ein unverzichtbarer Bestandteil eines wirksamen Personalmanagements ist,

in der Auffassung, daß der Personalaustausch zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten und den Organisationen der Vereinten Nationen die Effektivität und die Laufbahnaussichten des Personals verbessern kann,

1. *macht sich* die den Berichten des Generalsekretärs über die Laufbahnförderung in den Vereinten Nationen³⁷ und über das Ausbildungsprogramm im Sekretariat³⁸ zugrunde liegenden Grundsätze zu eigen;

2. *erkennt an*, daß die Verwirklichung des vom Generalsekretär in seinem Bericht über die Laufbahnförderung in den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Laufbahnförderungssystems die Stärkung und die Achtung der Autorität des Bereichs Personalwesen und -management entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen³⁹ erfordert;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, unverzüglich eine vollständige Überprüfung des im Sekretariat derzeit angewandten Beurteilungssystems vorzunehmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, mit dem Ziel, daraus ein wirksames System zu machen, das es gestattet, die Leistung der Bediensteten genau zu beurteilen und die Verantwortlichkeit der Bediensteten im Rahmen des Laufbahnförderungssystems zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Laufbahnförderungsbedarf der Bediensteten durch eine angemessene Fortbildung und gegebenenfalls durch eine rotierende Verwendung Vorrang einzuräumen;

5. *befürwortet* die Vorschläge des Generalsekretärs bezüglich der Verbesserung des Fortbildungsprogramms, betont die Notwendigkeit, die Fortbildung auf die Schwerpunktbereiche der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu konzentrieren, und stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß eine entsprechende Mittelausstattung für die Fortbildung wichtig ist;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß unter der Verantwortung des Bereichs Personal-

wesen und -management die Bediensteten eine wirksame Laufbahnberatung erhalten, damit ihnen ihre Laufbahnplanung erleichtert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß auf Bedienstete, deren Beurteilungen beständig schlechte Leistungen erkennen lassen, die in Artikel 9.1 a) des Personalstatuts vorgesehenen Verfahren wirksam angewandt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Mittel und Wege zur Förderung des Personalaustauschs zwischen den Vereinten Nationen, einzelstaatlichen Regierungen und internationalen Organisationen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu untersuchen beziehungsweise zu überprüfen, in welchem Maße es möglich und wünschenswert wäre, eine gewisse Ausgewogenheit zwischen Dienstverhältnissen auf Dauer und befristeten Dienstverhältnissen herzustellen, unter Berücksichtigung der funktionellen und strukturellen Bedürfnisse der Organisation sowie der Anforderungen eines berufsmäßigen öffentlichen Dienstes, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des Pilotprojekts zur Förderung der Versetzungswilligkeit in der Verwendungsgruppe Verwaltungspersonal, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Laufbahnförderung in den Vereinten Nationen hervorgeht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in das Tätigkeitsprogramm des Bereichs Personalwesen und -management im Rahmen der diesem Bereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter entsprechender Berücksichtigung der bestehenden Leitstelle für Frauenfragen ein Programm zur Förderung der Chancengleichheit in der Beschäftigung aufzunehmen, das Verfahren vorsieht, durch die sichergestellt wird, daß die Auswahl und Förderung des Personals aufgrund der Leistung, der Effizienz, des fachlichen Könnens und der Integrität erfolgt und daß weder Männer noch Frauen aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden, und ersucht außerdem darum, daß diese Grundsätze vom Sekretariat angewandt werden, um die in Resolution 45/239 C der Generalversammlung vorgegebenen Ziele in bezug auf den Anteil der Frauen an den Stellen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst im Sekretariat sowie das vom Generalsekretär im Fünften Ausschuß am 6. November 1992 angekündigte Ziel³⁴ zu erreichen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei der Beförderung aller Bediensteten der Laufbahngruppe Höherer Dienst der Kenntnis einer zweiten Amtssprache der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

13. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Motivation der Bediensteten zu stärken und dadurch die Schaffenskraft und Produktivität zu erhöhen;

C. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

unter Hinweis auf Artikel 8 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 45/239 C gesetzten Ziele,

erneut erklärend, daß der Fünfte Ausschuß derjenige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs-, Haushalts- und Personalfragen übertragen worden ist, so unter anderem auch für die Frage der Vertretung der Frauen im Sekretariat,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Frauen im Sekretariat ein entsprechendes Engagement voraussetzt,

Kennntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, den jeweiligen Stellenanteil von Männern und Frauen in Führungspositionen bis zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen so weit wie möglich einem Verhältnis von 50:50 anzunähern,

1. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, das in seinem Bericht über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat⁴⁰ enthaltene Aktionsprogramm zu verwirklichen, mit dem die Hindernisse für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat überwunden werden sollen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Einstellung und Beförderung von Frauen auf Dienstposten, die der geographischen Verteilung unterliegen, insbesondere in herausgehobenen Führungs- und Leitungspositionen, hohen Vorrang einzuräumen, um die in ihrer Resolution 45/239 C gesetzten Ziele zu erreichen;

3. legt dem Generalsekretär nahe, die Rolle der Leitstelle für Frauenfragen zu stärken, damit die in ihrer Resolution 45/239 C vorgegebenen Richtwerte erreicht werden;

4. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der verwandten Organisationen um die Erhöhung des Anteils der Frauen an Stellen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen zu unterstützen, indem sie insbesondere für herausgehobene Führungs- und Leitungspositionen mehr weibliche Bewerber finden und nominieren, mehr Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben und gegebenenfalls an den einzelstaatlichen Auswahlwettbewerben teilzunehmen, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und fortschreiben und diese den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den ihnen verwandten Organisationen zur Verfügung stellen;

II. RECHTSPFLEGE IM SEKRETARIAT

1. bedauert, daß der in ihrer Resolution 45/239 B angeforderte Bericht über die Rechtspflege im Sekretariat der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung nicht vorgelegt wurde;

2. betont die Wichtigkeit einer gerechten, transparenten, einfachen, unparteiischen und effizienten sekretariatsinternen Rechtspflege;

3. ersucht den Generalsekretär, aufgrund des in ihrer Resolution 45/239 B enthaltenen Ersuchens eine umfassende Überprüfung des Rechtspflegesystems vorzunehmen und dabei gegebenenfalls im Benehmen mit den Personalvertretern die von den Mitgliedstaaten während der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung gemachten kon-

kreten Vorschläge zur Verbesserung des Systems zu berücksichtigen und der Versammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, der unter anderem auch Angaben über die den Mitgliedstaaten durch das System entstehenden Kosten enthält;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den vom Generalsekretär am 29. Oktober 1992 herausgegebenen Leitsätzen, Richtlinien und Verfahren⁴¹ betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Sekretariat, einschließlich derjenigen, mit denen erreicht werden soll, daß die Arbeitsbeziehungen in den Vereinten Nationen frei von sexueller Belästigung sind;

5. ermutigt den Generalsekretär, diese Leitsätze, Richtlinien und Verfahren vollinhaltlich anzuwenden und erforderlichenfalls zu verbessern;

III. BERICHTERSTATTUNG

1. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Anwendung aller Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen;

2. ersucht den Generalsekretär außerdem, ab 30. Juni 1993 wieder jährlich das Verzeichnis der Sekretariatsbediensteten zu veröffentlichen;

IV. ÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS

Kennntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen⁴²,

billigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

98. Plenarsitzung
8. April 1993

ANLAGE

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.2, Buchstaben a), b) und d)

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"a) Der Generalsekretär legt die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an einen Bediensteten fest, der seinen Dienst außerhalb des Landes versieht, das anerkanntermaßen sein Heimatstaat ist, und dessen unterhaltberechtigtes Kind vollzeitlich eine Schule, Universität oder ähnliche Bildungseinrichtung besucht, die nach Auffassung des Generalsekretärs dem Kind die Wiederanpassung im anerkannten Heimatstaat des Bediensteten erleichtern wird. Die Beihilfe für das Kind wird bis zum Ende des vierten Studienjahrs des postsekundären Bildungswegs oder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grads gezahlt, wenn dies früher ist. Die Höhe der Beihilfe pro Schuljahr und Kind beträgt 75 Prozent der tatsächlich entstandenen berücksichtigungsfähigen Erziehungskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag. Außerdem können einmal in jedem Schuljahr die Kosten für die Hin- und Rückreise zwischen der Bildungseinrichtung und dem Dienort gezahlt werden; im Falle von Bediensteten, die ihren Dienst an

bestimmten Dienstorten versehen, an denen es keine Schulen gibt, die Unterricht in der Sprache beziehungsweise nach der kulturellen Überlieferung erteilen, die der Bedienstete für seine Kinder wünscht, können diese Reisekosten in dem Jahr, in dem der Bedienstete keinen Anspruch auf Heimaturlaub hat, zweimal gezahlt werden. Die Reise hat auf einer vom Generalsekretär genehmigten Wegstrecke zu erfolgen, wobei der gezahlte Betrag die Reisekosten zwischen Heimatstaat und Dienstort nicht übersteigen darf.

b) Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen fest, unter denen an bestimmten Dienstorten ein zusätzlicher Betrag von 100 Prozent der Internatskosten für Kinder, die eine Grund- oder Sekundarschule besuchen, gezahlt werden kann, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag.

d) Der Generalsekretär legt außerdem die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an einen Bediensteten fest, dessen Kind aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, eine normale Bildungseinrichtung zu besuchen und deshalb Sonderunterricht beziehungsweise eine Sonderausbildung benötigt, die es auf die volle Eingliederung in die Gesellschaft vorbereitet, oder das beim Besuch einer normalen Bildungseinrichtung Sonderunterricht oder eine Sonderausbildung benötigt, die ihm hilft, die Behinderung zu überwinden. Die Höhe dieser Beihilfe beträgt für jedes behinderte Kind 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Erziehungskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag."

Artikel 3.3, Buchstabe b) iii)

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"iii) Der Generalsekretär bestimmt, welche der in den Ziffern i) und ii) aufgeführten Personalabgabetafeln für die Gruppen von Bediensteten gelten, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffer 5 dieses Statuts festgesetzt werden;"

Artikel 3.4, Buchstaben a) und d)

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"a) Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anhang I Ziffern 1 und 3 dieses Statuts ausgewiesen sind, haben Anspruch auf eine Unterhaltsberechtigtenzulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind, für ein behindertes Kind und für einen Unterhaltsberechtigten zweiten Grades zu den von der Generalversammlung genehmigten Sätzen wie folgt:

- i) Der Bedienstete erhält eine Zulage für jedes unterhaltsberechtigtes Kind, wobei diese für das erste unterhaltsberechtigtes Kind nicht gezahlt wird, wenn der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten hat; der Bedienstete hat in einem solchen Fall Anspruch auf Anwendung des Personalabgabegesetzes für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Artikel 3.3 Buchstabe b) i);
- ii) Bedienstete mit behinderten Kindern erhalten eine Sonderzulage. Hat der Bedienstete jedoch keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und hat er Anspruch

auf Anwendung des Personalabgabegesetzes für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Artikel 3.3 Buchstabe b) i) in bezug auf ein behindertes Kind, so ist die Zulage dieselbe wie die für ein unterhaltsberechtigtes Kind nach Ziffer i);

iii) Hat der Bedienstete keinen unterhaltsberechtigten Ehegatten, wird für unterhaltsberechtigte Eltern oder Geschwister eine einmalige jährliche Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades gezahlt.

d) Bedienstete, deren Gehaltssätze vom Generalsekretär nach Anhang I Ziffer 5 oder 6 dieses Statuts festgelegt werden, haben Anspruch auf Unterhaltsberechtigtenzulagen zu Sätzen und zu Bedingungen, die vom Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der Verhältnisse am jeweiligen Dienstort des Betroffenen bestimmt werden;"

Anhang I zum Personalstatut

Die Ziffern 1-10 sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"1. Der Generalsekretär setzt das Gehalt des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Gehälter der Bediensteten der Vereinten Nationen in der Rangebene Erster Direktor (D-2) sowie in den oberen und obersten Rangebenen fest, in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgesetzten Beträgen und nach Maßgabe des in Artikel 3.3 des Personalstatuts vorgesehenen Personalabgabeschemas und, soweit anwendbar, des Kaufkraftausgleichs. Bei sonst gegebener Anspruchsberechtigung erhalten sie die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden.

2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und/oder geeigneter Nachweise Bediensteten in der Rangebene Erster Direktor sowie in den oberen und obersten Rangebenen Zusatzzahlungen zur Erstattung besonderer Kosten zu leisten, die ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen vom Generalsekretär übertragenen Aufgaben entstanden sind, soweit dies im Interesse der Organisation liegt und die Kosten angemessen sind. Unter vergleichbaren Umständen können solche Zusatzzahlungen auch an die Leiter von nicht am Amtssitz angesiedelten Dienststellen geleistet werden. Der für solche Zahlungen insgesamt vorgesehene Höchstbetrag wird von der Generalversammlung im Programmhaushaltsplan festgelegt.

3. Vorbehaltlich Ziffer 5 dieses Anhangs gelten für die Bediensteten des Höheren Dienstes und die Bediensteten der oberen und obersten Rangebenen die in diesem Anhang ausgewiesenen Gehaltstabellen und Kaufkraftausgleichstabellen.

4. Bei zufriedenstellender Leistung werden in den in Ziffer 3 dieses Anhangs genannten Besoldungsgruppen jährlich Gehaltssteigerungsbeträge gewährt, mit der Maßgabe, daß die Steigerungsbeträge ab Stufe XII in der Besoldungsgruppe Verwaltungsassessor (P-2), ab Stufe XIV in der Besoldungsgruppe Verwaltungsrat (P-3), ab Stufe XIII in der Besoldungsgruppe Verwaltungsobererrat (P-4), ab Stufe XI in der Besoldungsgruppe Verwaltungsdirektor (P-5) und ab Stufe V in der Besoldungsgruppe Leitender Direktor (D-1) nach jeweils zwei Jahren gewährt werden. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Bediensteten, die der geographischen

Verteilung unterliegen und die nachweislich über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Vereinten Nationen verfügen, den zeitlichen Abstand zwischen der Gewährung der Gehaltssteigerungsbeträge auf zehn beziehungsweise zwanzig Monate zu verringern.

5. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltssätze für Personal, das speziell für kurzfristige Missionen, Konferenzen oder andere kurzfristige Dienste eingestellt wird, für Berater, für Felddienstpersonal und für andere Sachverständige für technische Hilfe.

6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltssätze für Bedienstete in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und verwandte Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Sitz der betreffenden Dienststelle der Vereinten Nationen; dabei kann der Generalsekretär, wo er es für angezeigt hält, Regeln und Höchstgehälter für die Zahlung einer Zulage für Nichtortskräfte an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes festlegen, die von außerhalb des Dienstortbereichs rekrutiert werden.

7. Der Generalsekretär legt die Regeln fest, nach denen Bediensteten der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst, die eine entsprechende Prüfung bestehen und die eine fortwährende Beherrschung von zwei oder mehr Amtssprachen nachweisen können, eine Sprachenzulage gezahlt werden kann.

8. Um an den verschiedenen Dienstorten einen gleichwertigen Lebensstandard zu gewährleisten, kann der Generalsekretär die in den Ziffern 1 und 3 dieses Anhangs bestimmten Grundgehälter durch Anwendung eines nichtruhegehaltstfähigen Kaufkraftausgleichs unter Zugrundelegung der Lebenshaltungskosten, des Lebensstandards und damit zusammenhängender Faktoren an dem betreffenden Dienstort im Vergleich zu New York anpassen. Dieser Kaufkraftausgleich unterliegt nicht der Personalabgabe.

9. Für Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst wird den Bediensteten kein Gehalt gezahlt, es sei denn, das Fernbleiben ist unverschuldet oder es liegt ein ärztliches Krankheitsattest vor."

47/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

eingedenk der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingerichtet hat, und der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschloß, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern und zu erweitern, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 832 (1993) vom 27. Mai 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/240 vom 22. Mai 1992, in der sie grundsätzlich beschloß, daß die Sonderkonten für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in

El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika zusammengelegt würden,

Kenntnis nehmend von dem derzeitigen Stand des gemeinsamen Sonderkontos für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Finanzlage der Beobachtermission infolge der verspäteten Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verzögerungen bei der Vorlage von Haushaltsdokumenten bis lange nach Beginn der Finanzperiode der Beobachtermission, was zu den finanziellen Schwierigkeiten der Mission beigetragen hat,

1. *schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, und billigt ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador bezüglich der Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verbindlichkeiten gegenüber Regierungen erforderlich sind, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission bereitstellen, über den in Artikel 4.3 und Artikel 4.4 der Finanzordnung festgesetzten Zeitraum hinaus verfügbar bleiben;*

2. *ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, ihre Leitung zu verbessern und in seinen Bericht, den er der Generalversammlung zu diesem Gegenstand unterbreitet, Informationen über die diesbezüglich unternommenen Schritte aufzunehmen;*

3. *nimmt Kenntnis von den noch zu entrichtenden Pflichtbeiträgen und von dem die laufenden Kosten betreffenden*

Nettodefizit des gemeinsamen Sonderkontos für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihre veranlagten Beiträge an das Sonderkonto schneller zu entrichten, damit sie umgehend und in voller Höhe bereitstehen;

5. *beschließt*, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. November 1993 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 18 Millionen US-Dollar brutto (16.324.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18 Millionen Dollar brutto (16.324.000 Dollar netto) für den oben genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/267 vom 21. Juni 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschuß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

7. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.676.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *wiederholt* ihren Beschluß in Ziffer 9 ihrer Resolution 47/223 vom 16. März 1993;

9. *stellt fest*, daß in Anbetracht des Ablaufs des Mandat der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika am 17. Januar 1992 die geschätzten Nettokosten der Beobachtergruppe revidiert werden, damit sie den abschließend verbuchten Ausgaben entsprechen, und daß die finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für die Gruppe entsprechend angepaßt werden;

10. *beschließt*, daß nach Ziffer 9 ihrer Resolution 47/223 die noch verbleibenden, nicht verbrauchten Mittel der Beobachtergruppe im Anschluß an die oben erwähnte Revision der geschätzten Nettokosten zunächst auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für den laufenden Mandatszeitraum der Beobachtermission angerechnet werden, mit der Maßgabe, daß

a) diejenigen Mitgliedstaaten, deren Zahlungen für die Beobachtergruppe geringer sind als ihre angepaßten Verbindlichkeiten, die noch unbeglichenen veranlagten Beiträge an die Gruppe entrichten;

b) diejenigen Mitgliedstaaten, deren Zahlungen für die Beobachtergruppe höher sind als ihre angepaßten Verbindlichkeiten, die Differenz in voller Höhe gutgeschrieben erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine Aufstellung der für die Beobachtergruppe verbuchten

Ausgaben vorzulegen, um der Versammlung bei ihrem Beschluß über die Anpassung der Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 behilflich zu sein;

12. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November 1993 in Höhe von 1.813.985 Dollar im Sonderkonto auf den nach Ziffer 6 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Betrag angerechnet wird;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission über den 30. November 1993 hinaus fortbestehen zu lassen, für den Einsatz der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.720.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, vorbehaltlich der zuvor eingeholten Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum nach dem 30. November 1993 einzugehen sind, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

14. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die im Hinblick auf Ziffer 13 getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 8. Februar 1994 Haushaltsvoranschläge vorzulegen, einschließlich der revidierten Voranschläge für den Zeitraum nach dem 30. November 1993, um den der Sicherheitsrat gegebenenfalls beschließt, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern;

16. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik für die Beobachtermission gemäß den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

17. *bittet* die in Ziffer 16 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind beziehungsweise feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto so lange verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Haushaltsperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingehende Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

47/235. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1993 über die Schaffung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Ratsresolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, mit der der Rat das Statut des Internationalen Gerichts verabschiedet hat,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Sekretariats über die Finanzierung des Internationalen Gerichts⁴⁵ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an;

2. *bekräftigt* im Kontext der Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats und in bezug auf die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die in Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegte Rolle der Generalversammlung als das Organ zur Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans der Organisation sowie zur Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen auf die Mitgliedstaaten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß bei dem Rat, den das Sekretariat dem Sicherheitsrat hinsichtlich der Finanzierungsweise des Internationalen Gerichts erteilt hat, die Rolle der Generalversammlung nach Artikel 17 der Charta nicht beachtet wurde;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats diese Resolution zur Kenntnis zu bringen;

5. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses an, der Generalsekretär möge ermächtigt werden, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von

500.000 US-Dollar einzugehen, um die Mittel bereitzustellen, die das Internationale Gericht für seine ersten Tätigkeiten unmittelbar und dringend benötigt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Laufe der achtundvierzigsten Tagung und vor dem 31. Dezember 1993 getrennt von dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 detaillierte Kostenvoranschläge für das Internationale Gericht vorzulegen, die aus veranlagten Beiträgen finanziert werden sollen, und die Tätigkeit des Internationalen Gerichts bis zu einem endgültigen Beschluß über die Art der Aufteilung der Kosten des Gerichts aus einem gesonderten Konto außerhalb des ordentlichen Haushalts zu finanzieren;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere interessierte Stellen um freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

8. *beschließt*, in den Entwurf der Tagesordnung für ihre achtundvierzigste Tagung den Punkt "Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" aufzunehmen.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

47/236. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

eingedenk der Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993,

in der Erwägung, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ab 16. Juni 1993 ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet haben,

im Hinblick darauf, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um die gesamten Kosten des Einsatzes zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß den verschiedenen Aufrufen zu freiwilligen

ligen Beiträgen, namentlich dem Aufruf in Abschnitt IV der Resolution 47/218 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992, nicht entsprechend nachgekommen wurde,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Regierungen, die Kontingente für die Truppe stellen, auch weiterhin unternehmen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann,

1. *bekräftigt* im Kontext von Ziffer 4 der Resolution 831 (1993) des Sicherheitsrats vom 27. Mai 1993, worin sich der Rat mit der Frage der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern befaßte, daß es aufgrund des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen Aufgabe der Generalversammlung ist, den Haushalt der Organisation zu prüfen und zu billigen sowie ihre Kosten unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß bei dem Rat, den das Sekretariat dem Sicherheitsrat hinsichtlich der Finanzierungsweise der Truppe erteilt hat, die Rolle der Generalversammlung nach Artikel 17 der Charta nicht beachtet wurde;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats diese Resolution zur Kenntnis zu bringen;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um unter anderem in Übereinstimmung mit den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, ihre Verwaltung zu verbessern und in seinem Bericht, den er der Generalversammlung zu diesem Gegenstand unterbreitet, Informationen über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte aufzunehmen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, daß die nicht aus freiwilligen Beiträgen gedeckten Kosten der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum als Ausgaben der Organisation behandelt werden sollen, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

8. *beschließt außerdem*, den Betrag von 8.771.000 US-Dollar brutto (8.443.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juni bis 15. Dezember 1993 bereitzustellen und ersucht somit den Generalsekretär, gemäß Ziffer 29 seines Berichts⁴⁷ ein Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einzurichten;

9. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 8.771.000 Dollar brutto (8.443.000 Dollar netto) für den oben genannten Zeitraum auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und Versammlungsbeschuß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 328.000 Dollar für den Zeitraum vom 16. Juni bis 15. Dezember 1993 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, die Beiträge Andorras, Eritreas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Monacos, der Slowakei und der Tschechischen Republik für die Truppe in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu beschließenden Beitragssätzen für diese Mitgliedstaaten festzusetzen;

12. *bittet* die in Ziffer 11 genannten neuen Mitgliedstaaten, Vorauszahlungen auf ihre noch festzusetzenden Pflichtbeiträge zu entrichten;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge zu der Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, das vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, verstärkt zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Finanzierung der Truppe vor dem 16. Juni 1993 spätestens bis 31. Januar 1994 über den Stand des in Ziffer 14 genannten Kontos Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

110. Plenarsitzung
14. September 1993

ANMERKUNGEN

¹ Damit wird die Resolution 47/41 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/41 A.

² A/47/916.

- ³ Siehe *Official Records of the General Assembly Forty-seventh Session, Fifth Committee*, 63. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁴ A/47/916/Add.1.
- ⁵ A/47/984.
- ⁶ Damit wird die Resolution 47/208 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/208 A.
- ⁷ A/47/637/Add.1 und Korr.1.
- ⁸ A/47/987.
- ⁹ Damit wird die Resolution 47/209 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/209 A.
- ¹⁰ A/47/733/Add.1.
- ¹¹ A/47/982.
- ¹² Siehe A/47/990.
- ¹³ Damit wird die Resolution 47/210 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/210 A.
- ¹⁴ A/47/741/Add.1 und Korr.1.
- ¹⁵ A/47/986.
- ¹⁶ A/47/990.
- ¹⁷ Damit wird die Resolution 47/212 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/212 A.
- ¹⁸ A/C.5/47/88.
- ¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 7 (A/47/7 und Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.15.
- ²⁰ A/C.5/47/92.
- ²¹ Damit wird Resolution 47/218 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/218 A.
- ²² Damit wird die Resolution 47/219 in Abschnitt VIII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/219 A.
- ²³ A/C.5/47/62.
- ²⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.13, Ziffern 13 und 14.
- ²⁵ A/47/556.
- ²⁶ A/47/751.
- ²⁷ A/47/900.
- ²⁸ Siehe Resolution 46/221 A und Beschluß 47/456.
- ²⁹ A/47/881/Add.1.
- ³⁰ A/47/896.
- ³¹ A/47/969 und Korr.1.
- ³² A/47/985.
- ³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Fifth Committee* 13., 15. bis 17., 19. bis 22., 25., 28., 50. und 57. Sitzung und Korrigendum.
- ³⁴ Ebd., 21. Sitzung und Korrigendum.
- ³⁵ A/C.5/46/2, A/C.5/46/7, A/C.5/46/9, A/C.5/46/13, A/C.5/46/16, A/47/416, A/47/508, A/C.5/47/5, A/C.5/47/6, A/C.5/47/9, A/C.5/47/20 und Korr.1, A/C.5/47/42 und Add. 1 und 2 und A/C.5/47/43.
- ³⁶ A/C.5/47/14.
- ³⁷ A/C.5/47/6.
- ³⁸ A/C.5/47/9.
- ³⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49)*.
- ⁴⁰ A/47/508.
- ⁴¹ ST/SGB/253, ST/AI/379 und ST/IC/1992/67.
- ⁴² A/C.5/46/16 und A/C.5/47/42 und Add. 1 und 2.
- ⁴³ A/47/751/Add.1.
- ⁴⁴ A/47/983.
- ⁴⁵ A/47/1002.
- ⁴⁶ A/47/980.
- ⁴⁷ A/47/1001.
- ⁴⁸ A/47/1004.

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
47/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluß C (A/47/101/Add.2; A/47/PV.95)	17 a)	19. Januar 1993	47
47/306	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats Beschluß B (A/47/401/Add.1; A/47/PV.102)	16 a)	6. Mai 1993	47
47/311	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses Beschluß B (A/47/107/Add.1; A/47/PV.98)	17 g)	8. April 1993	47
47/312	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker Beschluß B (A/47/PV.95)	18	19. Januar 1993	48
47/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluß B (A/47/102/Add.2; A/47/PV.105)	17 b)	15. Juni 1993	48
47/318	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/47/PV.95)	16 d)	19. Januar 1993	48
47/319	Wahl eines Mitglieds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/47/PV.95)	16 e)	19. Januar 1993	49
47/320	Ernennung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/47/PV.95)	71	19. Januar 1993	49
47/321	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (A/47/PV.95)	72	19. Januar 1993	49
47/322	Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses (A/47/PV.95)	76	19. Januar 1993	49
47/323	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/47/PV.95)	133	19. Januar 1993	50
47/324	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/47/905, Ziffer 3; A/47/PV.97)	17 f)	16. März 1993	50
47/325	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschluß A (A/47/929, Ziffer 4; A/47/PV.100)	17 j)	20. April 1993	50
	Beschluß B (A/47/907/Add.2; A/47/PV.105)	17 j)	15. Juni 1993	51
47/326	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (A/47/940-S/25726; A/47/PV.103)	15 c)	10. Mai 1993	51
47/327	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/47/961/Add.1; A/47/PV.105)	17 k)	15. Juni 1993	51
47/328	Wahl von Richtern für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/47/1005; A/47/PV.111) .	156	17. September 1993	51
47/329	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/47/809/Add.1; A/47/PV.112)	17 h)	20. September 1993	52

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß				
47/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B (A/47/101/Add.2, A/47/250/Add.6, A/47/251/Add.6, A/47/252/Add.6, A/47/860, A/47/861, A/47/881, A/47/884; A/47/PV.95 bis 98)	8	19. Januar, 11. Februar, 16. März und 8. April 1993	53
	Beschluß C (A/47/102/Add.2, A/47/907/Add.2, A/47/955, A/47/961 und Add.1, A/47/966; A/47/PV.104 bis 106)	8	28. Mai und 15. und 22. Juni 1993	53
	Beschluß D (A/47/1011; A/47/PV.112)	8	20. September 1993	54
47/470	Bericht des Sicherheitsrats (A/47/2; A/47/PV.106)	11	22. Juni 1993	54
47/475	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/47/PV.112)	28	20. September 1993	54
47/476	Zypernfrage (A/47/PV.112)	45	20. September 1993	54
47/477	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (A/47/PV.112)	46	20. September 1993	54
47/478	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/47/PV.112)	47	20. September 1993	54
Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses				
47/450	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola Beschluß B (A/47/795/Add.1, Ziffer 7; A/47/PV.98)	117	8. April 1993	54
	Beschluß C (A/47/795/Add.2, Ziffer 6; A/47/PV.110)	117	14. September 1993	54
47/451	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Beschluß B (A/47/796/Add.1, Ziffer 5; A/47/PV.98)	121	8. April 1993	55
	Beschluß C (A/47/796/Add.2, Ziffer 5; A/47/PV.110)	121	14. September 1993	55
47/453	Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 Beschluß B (A/47/826/Add.1, Ziffer 5; A/47/PV.110)	147	14. September 1993	55
47/457	Personalfragen Beschluß B (A/47/708/Add.2, Ziffer 10; A/47/PV.98)	112	8. April 1993	55
	Beschluß C (A/47/708/Add.2, Ziffer 10; A/47/PV.98)	112	8. April 1993	55
47/460	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen Beschluß B (A/47/835/Add.1, Ziffer 15; A/47/PV.102)	104	6. Mai 1993	55
47/468	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt (A/47/932, Ziffer 11; A/47/PV.102)	103 und 104	6. Mai 1993	56
47/469	Revidierte Voranschläge zu Kapitel 31 (Öffentlichkeitsarbeit) aufgrund der Errichtung und des Betriebs von sieben Interimsbüros der Vereinten Nationen (A/47/835/Add.1, Ziffer 15; A/47/PV.102)	104	6. Mai 1993	56
47/471	Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten (A/47/1013, Ziffer 3; A/47/PV.110)	120 b)	14. September 1993	56
47/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/47/832/Add.1, Ziffer 8; A/47/PV.110)	124	14. September 1993	56
47/473	Zurückstellung der Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder und andere Entwicklungsländer, die Mitglieder der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen sind (A/47/835/Add.2, Ziffer 8; A/47/PV.110)	104	14. September 1993	56
47/474	Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993: verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/47/835/Add.2, Ziffer 8; A/47/PV.110)	104	14. September 1993	56

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

47/305. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

C

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 ernannte die Generalversammlung auf der Grundlage des in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlags¹ Clive STITT (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) für eine am 19. Januar 1993 beginnende und am 31. Dezember 1993 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)***, Leonid Efimovich BIDNYI (*Russische Föderation*)*, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)***, Kwaku Dua DANKWA (*Ghana*)***, Jorge José DUHALT VILLAR (*Mexiko*)***, Even FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)*, Tadanori INOMATA (*Japan*)***, M'hand LADJOUZI (*Algerien*)*, Zoran LAZAREVIĆ (*Jugoslawien*)**, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)**, C.S.M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)**, Wolfgang MÜNCH (*Deutschland*)***, Ranjit RAE (*Indien*)***, Linda S. SCHENWICK (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Clive STITT (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)* und YU Mengjia (*China*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/306. Wahl von zwölf Mitgliedern des WelternährungsratsB²

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 6. Mai 1993 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats³ INDIEN für eine am 6. Mai 1993 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zum Mitglied des Welternährungsrats.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden sechsunddreißig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN**, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH*, BULGARIEN*, CHINA*, DEUTSCHLAND**, ECUADOR***, FRANKREICH***, GAMBIA*, GUATEMALA**, GUINEA-BISSAU***, HONDURAS**, INDIEN***, INDONESIA**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ITALIEN***, JAPAN***, KANADA*, KENIA*, KOLUMBIEN*, LESOTHO*, MEXIKO*, NEPAL*, NICARAGUA**, NIGERIA***, NORWEGEN***, PERU***, RUSSISCHE FÖDERATION**, SWASILAND**, THAILAND**, TUNESIEN***, TÜRKIE*, UGANDA**, UNGARN***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/311. Ernennung von Mitgliedern des KonferenzausschussesB⁴

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Gruppe der afrikanischen Staaten vorgenommenen Ernennung⁵ MAROKKOS und NIGERS für eine am 17. Februar 1993 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: CHILE*, FIDSCHI***, FRANKREICH*, GABUN*, GRENADA***, HONDURAS**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, JAMAICA**, JAPAN*, JORDANIEN***, KENIA*, MAROKKO***, MOSAMBIK**, NIGER***, ÖSTERREICH***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SENEGAL**, TÜRKIE**, UNGARN**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZYPERN*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/312. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

B⁶

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommene Ernennung der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, mit sofortiger Wirkung, zum Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Sonderausschuß die folgenden fünfundzwanzig Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, ÄTHIOPIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, FIDSCHI, GRENADA, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRAK, JUGOSLAWIEN, KONGO, KUBA, MALI, PAPUA-NEUGUINEA, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, VENEZUELA und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

47/313. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B⁸

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 15. Juni 1993 ernannte die Generalversammlung aufgrund des in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlags⁹ Jorge Alberto OSELLA für eine am 15. Juni 1993 beginnende und am 31. Dezember 1993 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses:

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)**, Sayed Amjad ALI (*Pakistan*)*, Henrik AMNEUS (*Schweden*)*, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)***, Yuri Alexandrovich CHULKOV (*Russische Föderation*)*, Jorge José DUHALT VILLAR (*Mexiko*)*, David ETUKET (*Uganda*)**, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)***, Ion GORITZA (*Rumänien*)**, Peter GREGG (*Australien*)***, Tarak BEN HAMIDA (*Tunesien*)***, Imre KARBUCZKY (*Ungarn*)**, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)**, Jorge Alberto OSELLA (*Argentinien*)*, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)***, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)***, Ugo SESSI (*Italien*)* und WANG Liansheng (*China*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/318. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 wählte die Generalversammlung nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Gruppe der osteuropäischen Staaten die SLOWAKEI für eine am 19. Januar 1993 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH**, BARBADOS*, BHUTAN**, BOTSUANA**, BRASILIEN*, BURUNDI*, CHILE**, CHINA*, CÔTE D'IVOIRE**, DÄNEMARK**, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH*, GABUN*, GAMBIA*, GUYANA**, INDIEN**, INDONESIA*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ITALIEN**, JAPAN*, JUGOSLAWIEN*, KAMERUN**, KENIA**, KOLUMBIEN**, KONGO**, KUWAIT*, LESOTHO*, MALAYSIA**, MAURITIUS*, MEXIKO**, NEUSEELAND*, NIEDERLANDE**, NIGERIA**, NORWEGEN*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, PERU*, PHILIPPINEN*, POLEN**, PORTUGAL**, RUANDA**, RUMÄNIEN**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SENEGAL**, SIMBABWE*, SLOWAKEI**, SPANIEN*, SRI LANKA**, THAILAND*, TUNESIEN*, UKRAINE*, URUGUAY**, VENEZUELA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZAIRE*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1993.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

47/319. Wahl eines Mitglieds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 wählte die Generalversammlung nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Gruppe der osteuropäischen Staaten die SLOWAKEI für eine am 19. Januar 1993 beginnende und am Tag vor dem Beginn der einunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 1998 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechsunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, ARGENTINIEN**, BULGARIEN*, CHILE**, CHINA*, COSTA RICA*, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND*, ECUADOR**, FRANKREICH*, INDIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ITALIEN**, JAPAN*, KAMERUN*, KANADA*, KENIA**, MAROKKO*, MEXIKO*, NIGERIA*, ÖSTERREICH**, POLEN**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SAUDI-ARABIEN**, SINGAPUR*, SLOWAKEI**, SPANIEN**, SUDAN**, THAILAND**, TOGO*, UGANDA**, UNGARN**, URUGUAY**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit endet am letzten Tag vor dem Beginn der achtundzwanzigsten Tagung der Kommission im Jahre 1995.

** Amtszeit endet am letzten Tag vor dem Beginn der einunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 1998.

47/320. Ernennung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 ernannte die Generalversammlung nach Absprache zwischen dem Präsidenten und den Vorsitzenden der Regionalgruppen die SLOWAKEI, mit sofortiger Wirkung, zum Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BRASILIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, INDIEN, INDONESIEN, JAPAN, KANADA, MEXIKO, PERU, POLEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SLOWAKEI, SUDAN, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND.

47/321. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 ernannte die Generalversammlung nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen die TSCHECHISCHE REPUBLIK, mit sofortiger Wirkung, zum Mitglied des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums die folgenden dreiundfünfzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALBANIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, CHILE, CHINA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KAMERUN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBANON, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SPANIEN, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHAD, TSCHECHISCHE REPUBLIK, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VIETNAM.

47/322. Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung der SLOWAKEI, mit sofortiger Wirkung, zum Mitglied des Informationsausschusses, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Informationsausschuss die folgenden einundachtzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BENIN,

BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM, ZAIRE UND ZYPERN.

47/323. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der durch ihren Präsidenten vorgenommenen Ernennung der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, mit sofortiger Wirkung, zum Mitglied des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, um den freigewordenen Sitz der ehemaligen Tschechoslowakei zu besetzen⁷.

Damit gehören dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, BARBADOS, BELGIEN, BRASILIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, LIBERIA, MEXIKO, NEPAL, NEUSEELAND, NIGERIA, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, RUANDA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, SIERRA LEONE, SPANIEN, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, TÜRKEI, UNGARN, VENEZUELA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und ZYPERN.

47/324. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 16. März 1993 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁰ die Verlängerung der Ernennung von Kenneth K. S. DADZIE zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 31. März 1994.

47/325. Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 20. April 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ Tarak Ben Hamida für eine am 20. April 1993 beginnende und am 31. Dezember 1994 endende Amtszeit zum Ersatzmitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

Damit sind zur Zeit folgende Personen die von der Generalversammlung ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:

a) Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit bis zum 31. Dezember 1994:

Jorge José Duhalt Villar (*Mexiko*)
Tadanori Inomata (*Japan*)
Michael George Okeyo (*Kenia*)
Susan Meg Shearouse (*Vereinigte Staaten von Amerika*)

b) Ersatzmitglieder für eine dreijährige Amtszeit bis zum 31. Dezember 1994:

Tarak Ben Hamida (*Tunesien*)
Leonid Efimovich Bidnyi (*Russische Föderation*)
Richard Kinchen (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)
Ranjit Rae (*Indien*)

B

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 15. Juni 1993 ernannte die Generalversammlung aufgrund des in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlags¹² Clive Stitt für eine am 15. Juni 1993 beginnende und am 31. Dezember 1994 endende Amtszeit zum Ersatzmitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

Damit sind zur Zeit folgende Personen die von der Generalversammlung ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:

a) Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit bis zum 31. Dezember 1994:

Jorge José Duhalt Villar (*Mexiko*)
Tadanori Inomata (*Japan*)
Michael George Okeyo (*Kenia*)
Susan Meg Shearouse (*Vereinigte Staaten von Amerika*)

b) Ersatzmitglieder für eine dreijährige Amtszeit bis zum 31. Dezember 1994:

Tarak Ben Hamida (*Tunesien*)
Leonid Efimovich Bidnyi (*Russische Föderation*)
Ranjit Rae (*Indien*)
Clive Stitt (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)

47/326. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung, auf ihrer 103. Plenarsitzung am 10. Mai 1993, und der Sicherheitsrat, auf seiner am selben Tag abgehaltenen 3209. Sitzung, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 1994 endende Amtszeit, um den mit dem Tod von Manfred Lachs (Polen) freigewordenen Sitz zu besetzen¹³. Es wurde die folgende Person gewählt:

Géza Herczegh (*Ungarn*)

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Sir Robert Yewdall JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Präsident, Shigeru ODA (*Japan*)*, Vizepräsident, Roberto AGO (*Italien*)**, Stephen M. SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Mohammed BEDJAOU (*Algerien*)**, Ni Zhengyu (*China*)*, Jens EVENSEN (*Norwegen*)*, Nikolai Konstantinovich TARASSOV (*Russische Föderation*)**, Gilbert GUILLAUME (*Frankreich*)***, Mohamed SHAHABUDEEN (*Guyana*)**, Andrés AGUILAR MAWDSLEY (*Venezuela*)***, Christopher Gregory WEERAMANTRY (*Sri Lanka*)***, Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)***, Bola AJIBOLA (*Nigeria*)* und GÉZA HERCZEGH (*Ungarn*)*.

* Amtszeit bis 5. Februar 1994.

** Amtszeit bis 5. Februar 1997.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2000.

47/327. Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 15. Juni 1993 bestätigte die Generalversammlung die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹⁴ von James Gustave SPETH zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine am 16. Juli 1993 beginnende vierjährige Amtszeit.

47/328. Wahl von Richtern für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 111. Plenarsitzung vom 15. bis 17. September 1993 wählte die Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Statuts des Internationalen Gerichts¹⁵ die folgenden elf Personen für eine am 17. November 1993 beginnende vierjährige Amtszeit zu Richtern des

Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht:

Georges Michel ABI-SAAB (*Ägypten*)
 Antonio CASSESE (*Italien*)
 Jules DESCHENES (*Kanada*)
 Adolphus Godwin KARIBI-WHYTE (*Nigeria*)
 Germain LE FOYER DE COSTIL (*Frankreich*)
 Li Haopei (*China*)
 Gabrielle Kirk McDONALD (*Vereinigte Staaten von Amerika*)
 Elizabeth ODIO BENITO (*Costa Rica*)
 Rustam S. SIDHWA (*Pakistan*)
 Ninian STEPHEN (*Australien*)
 Lal Chan VOHRAH (*Malaysia*)

Nach dem Rücktritt von Herrn Le Foyer de Costil (Frankreich) am 1. Januar 1994 ernannte der Generalsekretär gemäß Artikel 13 Ziffer 3 des Statuts des Internationalen Gerichts und nach Absprache mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung am 14. Januar 1994 Claude JORDA (Frankreich) zum Richter des Internationalen Gerichts für die verbleibende Amtszeit von Herrn Le Foyer de Costil bis zum 17. November 1997.

47/329. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 20. September 1993 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Resolution 31/192 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹⁶ Raúl QUIJANO für eine am 1. Januar 1994 beginnende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)***, Erica-Irene DAES (*Griechenland*)**, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)***, Boris Petrovitch KRASULIN (*Russische Föderation*)***, Kahono MARTOHADINEGORO (*Indonesien*)*, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)***, Khalil Issa OTHMAN (*Jordanien*)***, Raúl QUIJANO (*Argentinien*)**** und Kabongo TUNSALA (*Zaire*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

*Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß***47/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte****B¹⁷**

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Januar 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁸, unter dem Punkt 16 "Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen" zwei zusätzliche Unterpunkte *d*) beziehungsweise *e*) "Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen" und "Wahl eines Mitglieds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und die Punkte unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, die Behandlung von Tagesordnungspunkt 17 *a*) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

- Punkt 18: Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
- Punkt 71: Auswirkungen der atomaren Strahlung
- Punkt 72: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- Punkt 76: Informationsfragen
- Punkt 133: Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Vereinten Nationen

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Februar 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²¹, einen Zusatzgegenstand "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" als Tagesordnungspunkt 153 in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²², unter dem Punkt 15 "Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen" einen zusätzlichen Unterpunkt *c*) "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofes" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 16. März 1993 beschloß die Generalversammlung eingedenk ihrer Resolution 46/240 vom 22. Mai 1992 auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung, den Punkt 134 "Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika" aus der vorläufigen Liste der in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmenden Tagesordnungspunkte zu streichen²³.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Generalsekretärs²⁴ und des Präsidialausschusses in seinem siebenten Bericht²⁵, unter dem Punkt 17 "Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen" einen zusätzlichen Unterpunkt *f*) "Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses in seinem siebenten Bericht²⁶, einen Zusatzgegenstand "Nothilfe für Kuba" als Tagesordnungspunkt 154 in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

C

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 28. Mai 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁷, einen Zusatzgegenstand "Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" als Tagesordnungspunkt 155 in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung ebenfalls auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁸, einen Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" als Tagesordnungspunkt 156 in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 15. Juni 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁹, unter dem Punkt 17 "Ernennung zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen" einen zusätzlichen Unterpunkt *k*) "Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung ebenfalls auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 *b*) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³¹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 *f*) "Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 22. Juni 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³² einen Zusatzgegenstand "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" als Tagesordnungspunkt 157 in die Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

D

Auf ihrer 112. Sitzung am 20. September 1993 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats³³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" und des Tagesordnungspunktes 93 a) "Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" wiederaufzunehmen und den Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln.

47/470. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 22. Juni 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats³⁴.

47/475. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 20. September 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des

Tagesordnungspunktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/476. Zypernfrage

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 20. September 1993 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/477. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 20. September 1993 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/478. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 20. September 1993 beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

47/450. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

B³⁵

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁶

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Beibehaltung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 1993 vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,5 Millionen US-Dollar brutto (3,4 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen. Als Ad-hoc-Regelung sollte der von dem Beratenden Ausschuß festgelegte Betrag nach dem in Resolution 47/224 A der Generalversammlung vom 16. März 1993 festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, umgehend dem in Ziffer I ihrer Resolution 47/224 B vom 16. März 1993 enthaltenen Ersuchen zu entsprechen, dringend eine Überprüfung der derzeitigen Verfahren bei der Planung von Friedensoperationen vorzunehmen, um die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einleitung von Missionen auf kostenwirksame und effiziente Weise zu ermöglichen.

C

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁷:

a) dem mit ihrem Beschluß 47/450 A vom 22. Dezember 1992 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 25.258.800 US-Dollar brutto (24.218.000 Dollar netto) für den am 28. Februar 1993 endenden Zeitraum bereitzustellen;

b) für die Beibehaltung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 1993 den Betrag von 1.518.400 Dollar brutto (1.632.400 Dollar netto) bereitzustellen und den jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an einem gleich hohen Betrag aus den gesamten nicht verbrauchten Mitteln, die jeweils für frühere Zeiträume bewilligt worden waren, gemäß dem in ihrer Resolution 47/224 A vom 16. März 1993 festgelegten Schema auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten anzurechnen;

c) den Betrag von 9.830.950 Dollar brutto (9.466.050 Dollar netto) bereitzustellen, der sich zusammensetzt aus:

i) dem von dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 1. Mai bis

15. Juli 1993 bewilligten Betrag von 5.948.650 Dollar brutto (5.723.950 Dollar netto);

ii) dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 16. Juli bis 15. September 1993 angeforderten Betrag von 3.882.300 Dollar brutto (3.742.100 Dollar netto);

d) den in Buchstabe c) angegebenen Betrag gemäß den Ziffern 12 und 15 ihrer Resolution 47/210 B vom 14. September 1993 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

e) den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 15. September 1993 hinaus zu verlängern sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für die weitere Beibehaltung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola nach dem 15. September 1993 für einen Zeitraum von drei Monaten Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 1.942.000 Dollar brutto (1.871.900 Dollar netto) pro Monat einzugehen. Im Rahmen einer Ad-hoc-Regelung ist der vom Beratenden Ausschuss beschlossene Betrag nach dem in Resolution 47/210 B der Generalversammlung festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

47/451. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

B³⁸

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹, angesichts der Resolution 809 (1993) des Sicherheitsrats vom 2. März 1993 und insbesondere der in den Ziffern 2 und 3 angeführten Aktivitäten, den Generalsekretär zu ermächtigen, vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1993 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.499.700 US-Dollar brutto (3.319.400 Dollar netto) pro Monat einzugehen. Dieser Betrag wird zu Lasten der nicht verbrauchten Mittel verbucht, die für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bewilligt worden sind.

C

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁰:

a) einen Höchstbetrag von 6.525.380 US-Dollar brutto (6.181.980 Dollar netto) für die Beibehaltung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 1993 zu Lasten der nicht verbrauchten Mittel zu verbuchen, die für diese Mission bewilligt worden sind;

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1993 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.204.600 Dollar brutto (3.028.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen und diesen Betrag aus den nicht verbrauchten Mitteln bereitzustellen, die für die Mission bewilligt worden sind.

47/453. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

B⁴¹

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴² beschloß die Generalversammlung:

a) einen Beschluß über diesen Gegenstand bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, im abschließenden Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 vollständige Informationen zu allen Aspekten der Frage überplanmäßigen Personals und zu Beratern bereitzustellen und im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 seine Vorschläge betreffend überplanmäßiges Personal vorzulegen.

47/457. Personalfragen

B⁴³

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Personalordnung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Generalversammlung jährlich über den vollständigen Text der vorläufigen Personalordnung und deren Änderungen zu berichten, Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten⁴⁵ und siebenundvierzigsten⁴⁶ Tagung betreffend Änderungen der Personalordnung.

C

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 8. April 1993 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴, ihr auf ihrer achtundvierzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Situation der Bediensteten der Vereinten Nationen zu unterbreiten, insbesondere was Verletzungen der Vorrechte und Immunitäten angeht, unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 45/240 vom 21. Dezember 1990 und 47/28 vom 25. November 1992, und ihr alle anderen dringenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit Personalfragen vorzutragen, die seines Erachtens auf ihrer achtundvierzigsten Tagung geprüft werden sollen.

47/460. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

B⁴⁷

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 6. Mai 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸, die Behandlung der nachstehenden Dokumente bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen:

a) Bericht und Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴⁹;

b) Berichte des Generalsekretärs über eine umfassende Studie der Frage der an die Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen zu zahlenden Honorare⁵⁰.

47/468. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 6. Mai 1993 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹ und unter Hinweis auf ihre Resolution 45/249 vom 21. Dezember 1990, in der sie unter anderem bekräftigte, daß Amtsträger im Dienste der Generalversammlung, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt, eigene Beschäftigungsbedingungen haben sollen, die sich von denjenigen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden, und nachdem sie festgestellt hatte, daß das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen daher nicht notwendigerweise auf diese Amtsträger anzuwenden sind, den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung entsprechende Hintergrundinformationen zur Behandlung zur Verfügung zu stellen.

47/469. Revidierte Voranschläge zu Kapitel 31 (Öffentlichkeitsarbeit) aufgrund der Errichtung und des Betriebs von sieben Interimsbüros der Vereinten Nationen

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 6. Mai 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵²

a) machte sich die Generalversammlung die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts⁵³ zu eigen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär sicherzustellen, daß seine Vorschläge in bezug auf die Struktur, die Aufgaben und die Aktivitäten der in seinem Bericht⁵⁴ genannten sieben Interimsbüros der Vereinten Nationen in vollem Einklang mit den Mandaten stehen, die in bezug auf operative Aktivitäten und die Informationsverbreitung in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere in den Resolutionen 47/199 vom 22. Dezember 1992 und 47/73 A und B vom 14. Dezember 1992, niedergelegt worden sind, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse eines jeden Landes;

c) beschloß die Generalversammlung, daß der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 47/73 B vorzulegende Bericht auch dem Zweiten Ausschuss zur Prüfung und zur Abgabe von Empfehlungen vorgelegt werden soll;

d) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den vom Generalsekretär getroffenen, bereits in Kraft befindlichen vorläufigen und außerordentlichen Vorkehrungen und betonte, daß diese Vorkehrungen weiter gelten dürfen, bis die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine Grundsatzentscheidung in dieser Angelegenheit gefaßt hat.

47/471. Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 und auf Vorschlag des Fünften Ausschusses⁵⁵ beschloß die Generalversammlung, die Behandlung von Unterpunkt b) des Punktes

“Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten:

a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait;

b) Andere Aktivitäten”

zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

47/472. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁶ die weitere Behandlung der Frage der Einordnung der Mitgliedstaaten in Gruppen für die Aufteilung der Ausgaben für Friedensoperationen bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurück.

47/473. Zurückstellung der Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder und andere Entwicklungsländer, die Mitglieder der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen sind

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁷ die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁵⁸ über die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder und andere Entwicklungsländer, die Mitglieder der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen sind, bis zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zurück.

47/474. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993: verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 110. Plenarsitzung am 14. September 1993 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁹ den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung frühzeitig einen Bericht über die Einrichtung von Positionen eines Sonderbeauftragten oder Abgesandten beziehungsweise ähnlichen Positionen im Range eines Untergeneralsekretärs und Beigeordneten Generalsekretärs zu unterbreiten, der auf die in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ aufgeworfenen Fragen eingeht.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe A/47/101/Add.2.

² Damit wird der Beschluß 47/306 in Abschnitt X.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Beschluß 47/306 A.

³ Beschluß 1993/201 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993; siehe auch A/47/401/Add.1.

- ⁴ Damit wird der Beschluß 47/311 in Abschnitt X.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Beschluß 47/311 A.
- ⁵ A/47/107/Add.1.
- ⁶ Damit wird der Beschluß 47/312 in Abschnitt X.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Beschluß 47/312 A.
- ⁷ Da die Tschechoslowakei seit 1. Januar 1993 nicht mehr existiert, war ihr Sitz im Sonderausschuß ab diesem Datum frei.
- ⁸ Damit wird der Beschluß 47/313 in Abschnitt X.A. des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Beschluß 47/313 A.
- ⁹ Siehe A/47/102/Add.2.
- ¹⁰ A/47/905, Ziffer 3.
- ¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/47/929, Ziffer 4.
- ¹² A/47/907/Add.2, Ziffer 2.
- ¹³ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/47/940-S/25726.
- ¹⁴ A/47/961/Add.1, Ziffer 4.
- ¹⁵ S/25704 und Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25704, Anhang.
- ¹⁶ A/47/809/Add.1, Ziffer 2.
- ¹⁷ Damit wird der Beschluß 47/402 in Abschnitt X.B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/402 A.
- ¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 16, Dokument A/47/860.
- ¹⁹ A/47/101/Add.2, Ziffer 4.
- ²⁰ A/47/861.
- ²¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 153, Dokument A/47/881.
- ²² Ebd., Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/47/884.
- ²³ A/48/50.
- ²⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/47/907, Ziffer 2.
- ²⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/47/250/Add.6, Ziffer 1.
- ²⁶ Ebd., Ziffer 2.
- ²⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 155, Dokument A/47/955, Ziffer 1.
- ²⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 156, Dokument A/47/955, Ziffer 1.
- ²⁹ Ebd., Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/47/961, Ziffer 4.
- ³⁰ A/47/102/Add.2, Ziffer 3.
- ³¹ A/47/907/Add.2, Ziffer 3.
- ³² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 157, Dokument A/47/966, Ziffer 1.
- ³³ Siehe A/47/1011.
- ³⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Beilage 2 (A/47/2)*.
- ³⁵ Damit wird der Beschluß 47/450 in Abschnitt X.B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/450 A.
- ³⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/47/795/Add.1, Ziffer 7.
- ³⁷ Ebd., Dokument A/47/795/Add.2, Ziffer 6.
- ³⁸ Damit wird der Beschluß 47/451 in Abschnitt X.B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/451 A.
- ³⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/47/796/Add.1, Ziffer 5.
- ⁴⁰ A/47/796/Add.2, Ziffer 5.
- ⁴¹ Damit wird der Beschluß 47/453 in Abschnitt X.B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/453 A.
- ⁴² *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 147, Dokument A/47/826/Add.1, Ziffer 5.
- ⁴³ Damit wird der Beschluß 47/457 in Abschnitt X.B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/457 A.
- ⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 112, Dokument A/47/708/Add.2, Ziffer 10.
- ⁴⁵ A/C.5/46/13.
- ⁴⁶ A/C.5/47/43.
- ⁴⁷ Damit wird der Beschluß 47/460 in Abschnitt X.B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)* Vol. I zu Beschluß 47/460 A.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 103 und 104, Dokument A/47/835/Add.1, Ziffer 15.

⁴⁹ A/C.5/45/15 und A/C.5/46/17.

⁵⁰ A/C.5/46/12 und A/C.5/47/45.

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 103 und 104, Dokument A/47/932, Ziffer 11.

⁵² Ebd., Dokument A/47/835/Add.1, Ziffer 15.

⁵³ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 7 (A/47/7 mit Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.16.

⁵⁴ A/C.5/47/89.

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 120, Dokument A/47/1013, Ziffer 3.

⁵⁶ Ebd., Tagesordnungspunkt 124, Dokument A/47/832/Add.1, Ziffer 8.

⁵⁷ Ebd., Tagesordnungspunkte 103 und 104, Dokument A/47/835/Add.2, Ziffer 8.

⁵⁸ A/46/349 und A/47/454.

⁵⁹ A/47/1004.

A N H A N G

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 24. Dezember 1992 und dem 20. September 1993, dem letzten Tag der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, verabschiedet wurden. Alle Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet, mit Ausnahme der Resolution 47/229, die mit 107 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen durch eine aufgezeichnete Abstimmung verabschiedet wurde.

RESOLUTIONEN

Nummer	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Seite
47/20	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B	22	100.	20. April 1993	1
47/41	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia Resolution B Resolution C	145 145	99. 110.	15. April 1993 14. September 1993	17 19
47/54	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung Resolution G	63	98.	8. April 1993	13
47/120	Agenda für den Frieden Resolution B	10	112.	20. September 1993	2
47/208	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait Resolution B	120 a)	110.	14. September 1993	20
47/209	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha Resolution B	123	110.	14. September 1993	22
47/210	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen Resolution B	137	110.	14. September 1993	23
47/212	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 Resolution B	103 und 104	102.	6. Mai 1993	25
47/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedens- operationen der Vereinten Nationen Resolution B	124	110.	14. September 1993	30
47/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zwei- jahreszeitraum 1992-1993 Resolution B	104	102.	6. Mai 1993	30
47/221	Aufnahme der Tschechischen Republik in die Vereinten Nationen	19	95.	19. Januar 1993	6
47/222	Aufnahme der Slowakischen Republik in die Vereinten Nationen	19	95.	19. Januar 1993	6
47/223	Finanzierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	119 und 122	97.	16. März 1993	31
47/224	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik Resolution A Resolution B Resolution C	153 153 153	97. 97. 110.	16. März 1993 16. März 1993 14. September 1993	32 33 33
47/225	Aufnahme des Staates, dessen Antrag in dem Dokument A/47/876-S/25147 enthalten ist, in die Vereinten Nationen	19	98.	8. April 1993	6
47/226	Personalfragen	112	98.	8. April 1993	34
47/227	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	89 a)	98.	8. April 1993	15

Nummer	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Seite
47/228	Nothilfe für Kuba	154	99.	15. April 1993	7
47/229	Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. April 1993	8	101.	29. April 1993	7
47/230	Aufnahme Eritreas in die Vereinten Nationen	19	104.	28. Mai 1993	7
47/231	Aufnahme des Fürstentums Monaco in die Vereinten Nationen	19	104.	28. Mai 1993	7
47/232	Aufnahme des Fürstentums Andorra in die Vereinten Nationen	19	108.	28. Juli 1993	7
47/233	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	31	109.	17. August 1993	7
47/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	122	110.	14. September 1993	40
47/235	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	155	110.	14. September 1993	42
47/236	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	157	110.	14. September 1993	42
47/237	Internationales Jahr der Familie	12 und 93 a)	112.	20. September 1993	8

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

47/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschuß C	17 a)	95.	19. Januar 1993	47
47/306	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats Beschuß B	16 a)	102.	6. Mai 1993	47
47/311	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses Beschuß B	17 g)	98.	8. April 1993	47
47/312	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker Beschuß B	18	95.	19. Januar 1993	48
47/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschuß B	17 b)	105.	15. Juni 1993	48
47/318	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 d)	95.	19. Januar 1993	48
47/319	Wahl eines Mitglieds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	16 e)	95.	19. Januar 1993	49
47/320	Ernennung eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung . .	71	95.	19. Januar 1993	49
47/321	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums	72	95.	19. Januar 1993	49
47/322	Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses	76	95.	19. Januar 1993	49
47/323	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	133	95.	19. Januar 1993	50
47/324	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 i)	97.	16. März 1993	50
47/325	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschuß A Beschuß B	17 j) 17 j)	100. 105.	20. April 1993 15. Juni 1993	50 51
47/326	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	15 c)	103.	10. Mai 1993	51
47/327	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	17 k)	105.	15. Juni 1993	51
47/328	Wahl von Richtern für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	156	111.	17. September 1993	51
47/329	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 h)	112.	20. September 1993	52

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE					
47/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluß B	8	95. bis 98.	19. Januar, 11. Fe- bruar, 16. März und 8. April 1993	53
	Beschluß C	8	104. bis 106.	28. Mai und 15. und 22. Juni 1993	53
	Beschluß D	8	112.	20. September 1993	54
47/450	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola				
	Beschluß B	117	98.	8. April 1993	54
	Beschluß C	117	110.	14. September 1993	54
47/451	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara				
	Beschluß B	121	98.	8. April 1993	55
	Beschluß C	121	110.	14. September 1993	55
47/453	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991				
	Beschluß B	147	110.	14. September 1993	55
47/457	Personalfragen				
	Beschluß B	112	98.	8. April 1993	55
	Beschluß C	112	98.	8. April 1993	55
47/460	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen				
	Beschluß B	104	102.	6. Mai 1993	55
47/468	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt	103 und 104	102.	6. Mai 1993	56
47/469	Revidierte Voranschläge zu Kapitel 31 (Öffentlichkeitsarbeit) aufgrund der Errichtung und des Betriebs von sieben Interimsbüros der Vereinten Nationen	104	102.	6. Mai 1993	56
47/470	Bericht des Sicherheitsrats	11	106.	22. Juni 1993	54
47/471	Finanzierung der sich aus der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats ergebenden Aktivitäten	120 b)	110.	14. September 1993	56
47/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	124	110.	14. September 1993	56
47/473	Zurückstellung der Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder und andere Entwicklungsländer, die Mitglieder der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen sind	104	110.	14. September 1993	56
47/474	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993: verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	104	110.	14. September 1993	56
47/475	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	28	112.	20. September 1993	54
47/476	Zypernfrage	45	112.	20. September 1993	54
47/477	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait	46	112.	20. September 1993	54
47/478	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	47	112.	20. September 1993	54

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.
